

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/2249, 17/2823 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Jutta Krellmann, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/255 –

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Lothar Binding (Heidelberg), Dr. Daniel Volk,
Dr. Barbara Höll und Lisa Paus

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/2249 in seiner 51. Sitzung am 1. Juli 2010 gelesen und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Zudem hat er beschlossen, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuss mitberatend zu beteiligen. Der Haushaltsausschuss wird zudem gemäß § 96 GO-BT beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“ zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) auf Drucksache 17/2823 wurde gemäß § 80 Absatz 3 und § 92 GO-BT an die selben Ausschüsse überwiesen. Hierüber wurde mit Drucksache 17/2971 unterrichtet.

Den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/255 hat der Deutsche Bundestag in seiner 19. Sit-

zung am 28. Januar 2010 gelesen, dem Finanzausschuss die Federführung übertragen sowie den Ausschuss für Arbeit und Soziales mitberatend beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/2249, 17/2823 wird angestrebt, den bestehenden Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts und damit verwandter Rechtsbereiche aufzugreifen, u. a. um steuerliche Regelungen zu konkretisieren, an aktuelle Rechtsprechung anzupassen und mit EU-Recht in Einklang zu bringen. Hierzu sollen u. a. das Einkommensteuergesetz (EStG), das Investmentsteuergesetz (InvStG), das Körperschaftsteuergesetz (KStG), das Gewerbesteuerengesetz (GewStG), das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), die Abgabenordnung (AO), das Umsatzsteuergesetz (UStG), das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), das Feuerschutzsteuergesetz

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/3449 verteilt.

(FeuerschStG), das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) an verschiedenen, thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundenen Stellen geändert werden. Die überwiegende Zahl der Einzelmaßnahmen hat technischen Charakter. Darunter fallen redaktionelle (Folge-)Änderungen und Anpassungen, gesetzliche Klarstellungen, aber auch Korrekturen materieller Fehler. Einzelne Änderungen sind auf unionsrechtliche Vorgaben, nachzuvollziehende Gesetzesänderungen im nationalen außersteuerlichen Recht oder die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zurückzuführen.

Inhaltlich hervorzuheben sind u. a. folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Nichtsteuerbarkeit von Veräußerungsgeschäften bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs (§ 23 EStG):

Mit der ergänzenden Regelung soll sichergestellt werden, dass private Veräußerungsgeschäfte mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb der Haltefrist von einem Jahr nicht steuerbar sind. Damit soll auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) IX R 29/06 vom 22. April 2008 (BSStBl II 2009, S. 296) reagiert werden, mit welchem der langjährigen Auffassung der Finanzverwaltung entgegen getreten wurde.

- Ausschluss von Doppelförderungen aus der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG) bei öffentlich geförderten Maßnahmen:

Damit soll erreicht werden, dass bereits mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen nicht doppelt gefördert werden. Aus Gründen der Vereinfachung sollen diese geförderten Maßnahmen bei tatsächlicher Inanspruchnahme zudem allgemein, nicht unter spezieller Benennung der Programme aus dem Anwendungsbereich des § 35a Absatz 3 EStG ausgeschlossen werden.

- Vereinfachungen und Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug.
- Steuerneutrale Behandlung auch bei inländischen Kapitalmaßnahmen.
- Steuerbarkeit von Transferentschädigungen für den Wechsel eines Sportlers von einem nicht im Inland ansässigen zu einem im Inland ansässigen Verein als Reaktion auf das Urteil des Bundesfinanzhofs I R 86/07 vom 27. Mai 2009 (§§ 49, 50a EStG).
- Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).
- Aktualisierungen und Anpassungen im Bereich der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§§ 39e, 52b – neu – EStG).
- Anpassung der Regelungen zu Übertragungen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (§§ 1a, 93 EStG); Anpassung der Regelungen zur Besteuerung von Versorgungsleistungen sowie zum Abzug und zur Besteuerung von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§§ 9a, 10, 22, 52 EStG).
- Steuerliche Anerkennung der Schadenrückstellungen für inländische Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem ausländischen EU-/EWR-Mitgliedstaat (§ 20 KStG).

- Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB) von Versicherungsunternehmen nach § 21 Absatz 2 KStG durch zeitlich befristete Möglichkeit, den RfB-Höchstbetrag auf Grund von fünf statt drei Jahreszuführungen zu ermitteln (§ 34 KStG).
- Diverse Änderungen der Abgabenordnung (AO), u. a. zur Verlagerung der elektronischen Buchführung (§ 146 AO) sowie zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs (§ 370 AO).
- Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs, zur Anpassung an EU-Recht und zur Berücksichtigung aktueller Entwicklungen, u. a. bei der Einfuhr (§ 5 UStG) sowie durch Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens für Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen und für Leistungen von Gebäudereinigern (§ 13b und Anlage 3 – neu – UStG).
- Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht (§§ 13, 15 bis 17, 35 ErbStG) sowie im Grunderwerbsteuergesetz (§§ 3 und 23 GrEStG).

Außerdem werden Änderungen in folgenden, mit dem Steuerrecht verwandten Rechtsbereichen angestrebt:

- Monatliche Auszahlung der vom Bundeszentralamt für Steuern vereinnahmten Feuerschutzsteuer an die Länder (§ 11 FeuerschStG).
- Änderungen im Steuerstatistikgesetz (StStatG) zur Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen (§§ 2a bis 2c, 7 und 7a StStatG), Verbesserungen bei der Kindergeldstatistik (§ 4 StStatG) und Sicherstellung der Durchführbarkeit der Steuerstatistiken durch Aufnahme der Identifikationsmerkmale als Hilfsmerkmale im Steuerstatistikgesetz (§ 5 StStatG).
- Systematische Vereinheitlichung des Wortlauts der Verordnungsermächtigungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
- Änderung im Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (St-BAG) zur Sicherstellung der bundesweiten Einheitlichkeit der Einstellungsvoraussetzungen für Steuerbeamte (§§ 1, 3 und 5 StBAG).

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/255 wird angestrebt, den Progressionsvorbehalt für Kurzarbeitergeld abzuschaffen, um zu erreichen, dass dieses tatsächlich steuerfrei bleibt.

Daten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) ist zu entnehmen, dass sowohl die Anzahl der Kurzarbeiter als auch das Ausfallvolumen im Laufe des Jahres 2009 deutlich angestiegen ist. Während im dritten Quartal 2008 lediglich 44 000 Kurzarbeiter angemeldet waren, stieg deren Zahl im Jahr 2009 auf bis 1 495 000 (zweites Quartal). Das Ausfallvolumen stieg von 7,9 Millionen Stunden im dritten Quartal 2008 auf 161,6 Millionen Stunden im zweiten Quartal 2009.

Aus der Kurzarbeit entstehende Lohnverluste werden teilweise, jedoch nicht vollständig von der Bundesagentur für Arbeit durch Kurzarbeitergeld ausgeglichen. Daraus entsteht eine Verringerung des Lohns für die Arbeitnehmer.

Mit dem Gesetzentwurf wird eingeräumt, dass das Kurzarbeitergeld selbst zwar nicht steuerpflichtig sei, es aber gemäß § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) dem so genannten Progressionsvorbehalt unterliege, der dazu führe, dass das Kurzarbeitergeld bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den persönlichen Steuersatz berücksichtigt werde, wodurch sich der persönliche Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte des Arbeitnehmers erhöhe und es im Folgejahr zu Steuernachzahlungen kommen könne. Das stelle, so problematisiert der Gesetzentwurf, eine indirekte Besteuerung des Kurzarbeitergeldes dar, was zu weiteren Einkommensverlusten der Beschäftigten führe.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 29. September 2010 eine öffentliche Anhörung zu beiden Gesetzentwürfen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Allianz SE
2. American Chamber of Commerce in Germany
3. Bofinger, Prof. Dr. Peter
4. Bruns, Manfred
5. Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
6. Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
7. Bundesfinanzhof
8. Bundessteuerberaterkammer
9. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
10. Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft
11. Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
12. Bundesverband deutscher Banken e. V.
13. Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.
14. Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.
15. Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.
16. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
17. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
18. BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
19. Deutsche Steuer-Gewerkschaft
20. Deutscher Bauernverband e. V.
21. Deutscher Derivate Verband e. V.
22. Deutscher Gewerkschaftsbund
23. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
24. Deutscher Steuerberaterverband e. V.

25. DIE FAMILIENUNTERNEHMER – ASU e. V.
26. Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
27. DFL Deutsche Fußball Liga GmbH
28. Gatschke, Lars, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
29. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
30. Gottschalk, Arno, Verbraucherzentrale Bremen e. V.
31. Handelsverband Deutschland – HDE e. V.
Der Einzelhandel
32. Hierstetter, Felix, General Electric Deutschland Holding GmbH
33. Hundsdoerfer, Prof. Dr. Jochen
34. Initiative Deutsche Wohnimmobilien REITs
35. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
36. Jarass, Prof. Dr. Lorenz
37. Kleinlein, Axel, math concepts
38. Loritz, Prof. Dr. Karl-Georg
39. Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
40. Seer, Prof. Dr. Roman
41. Sternberger-Frey, Barbara
42. Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
43. Verband der Automobilindustrie e. V.
44. Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
45. ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.
46. Zentraler Kreditausschuss
47. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen, das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/2249 in seiner 24. Sitzung am 27. Oktober 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/2249, 17/2823 in seiner 26. Sitzung am 27. Oktober 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/2249 in seiner 29. Sitzung am 27. Oktober 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und

FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme mit Änderungen. Zur Unterrichtung durch die Bundesregierung „Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“ zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) auf Drucksache 17/2823 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie Kenntnisnahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/2249 in seiner 25. Sitzung am 27. Oktober 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme mit Änderungen. Zur Unterrichtung durch die Bundesregierung „Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“ zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) auf Drucksache 17/2823 hat der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einvernehmlich Kenntnisnahme empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/2249, 17/2823 in seiner 35. Sitzung am 27. Oktober 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Zustimmung zu der geänderten Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/255 in seiner 37. Sitzung am 27. Oktober 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/2249, 17/2823 und den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. in seiner 23. Sitzung am 7. Juli 2010 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 29. September 2010 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III.). Nach der Anhörung hat der Finanzausschuss die Beratung beider Gesetzentwürfe in seiner 28. Sitzung am 6. Oktober 2010 fortgesetzt und in seiner 31. Sitzung am 27. Oktober 2010 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 17/2249, 17/2823 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/225 hat der **Finanzausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, Ablehnung zu empfehlen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonen, die Beratung eines Jahressteuergesetzes habe bereits

Tradition im Finanzausschuss. Es werde die Änderung einer Vielzahl an Steuergesetzen beraten. Mit dem vorliegenden Jahressteuergesetz werde der Änderungsbedarf der letzten zwei Jahren aufgearbeitet, da im Jahr 2009 auf Grund der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag kein Jahressteuergesetz vorgelegt worden sei. Derzeit vorliegen würden nahezu 180 Änderungen, die in Summe niemals ein visionärer Wurf, sondern immer lediglich eine Fülle an Einzelmaßnahmen darstellen würden. Als solche trüge das Jahressteuergesetz 2010 aber die Handschrift einer bürgerlich-liberalen Koalition: keine Steuerverschärfungen, keine Steuerbelastungen, Entlastung der Bürger im Bereich der Bürokratie. Es stelle einen Baustein der neuen Steuerpolitik dieser Koalition dar.

Im Mittelpunkt stünden insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung von Entscheidungen verschiedener Gerichte, von europarechtlichen Vorgaben sowie von Anregungen aus der Verwaltung und Verbänden. Für durch das Bundesverfassungsgericht veranlasste Änderungen könnten beispielhaft die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehepaaren im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht und im Grunderwerbsteuerrecht sowie die Neuregelung zur steuerlichen Absetzbarkeit von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer genannt werden. Beide Regelungen seien inhaltlich von wesentlicher Bedeutung. Auf europäischem Recht würden beispielsweise Änderungen im Umsatzsteuerrecht basieren. Zudem werde, wie beispielsweise im § 44a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes – Austausch des Begriffs „Vordruck“ durch den Begriff „Muster“ –, eine Vielzahl redaktioneller Korrekturen und Klarstellungen gesetzestechisch umgesetzt. Über diese Änderungen hinaus seien weitere politisch relevante Änderungsvorschläge hervorzuheben: Die Befreiung ausländischer Saisonarbeitskräfte von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung stelle einen Beitrag zum angestrebten Bürokratieabbau und eine deutliche Entlastung für die Saisonarbeitskräfte selbst, beispielsweise im Bereich der Spargel- oder Obsternte, dar. Die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer, also die Einführung des sogenannten Reverse-Charge-Verfahrens, auf Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen, auf Leistungen von Gebäudereinigern sowie – im Zuge eines Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen geändert – auch auf Gold in Rohform oder als Halbzeug diene der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens seien zudem Anregungen und Prüfaufträge des Bundesrates erörtert worden: Beispielhaft zu nennen sei, eine Pauschalierung bei der Neuregelung der steuerlichen Behandlung des häuslichen Arbeitszimmers einzuführen.

Eine Verkomplizierung des Steuerrechts, wie in der Debatte von einigen Fraktionen beklagt, sei dadurch nicht erkennbar. Ungeachtet dessen gebe es aber natürlich einzelne Sachverhalte, denen eine gewisse Kompliziertheit innewohne, die sich in der dazugehörigen gesetzlichen Regelung widerspiegeln. Grundsätzlich müsse aber anerkannt werden, dass mit dem Jahressteuergesetz 2010 diverse Vereinfachungen normiert würden. Damit gelinge mit diesem Gesetz – gemeinsam mit dem von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP geplanten Steuervereinfachungsgesetz – ein großer Wurf in der Frage der Entbürokratisierung und der Vereinfachung des Steuerrechts.

Die **Fraktion der SPD** betonte, während die Verwaltung das Jahressteuergesetz 2010 sinnvoll genutzt habe, um notwendige Anpassungen im Steuerrecht umzusetzen, hätten die Koalitionsfraktionen ihre Chance verpasst, das Gesetz für politische Korrekturen zu nutzen. Beispielsweise seien keine in der Vergangenheit begangenen Fehler beim Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes geheilt worden. In der Frage der strafbefreienden Selbstanzeige sei selbst der Bundesrat weiter. 27 000 Selbstanzeigen aus dem letzten Datenankauf würden klar belegen, dass hier ein gewisser Belohnungseffekt wahrgenommen werde. Auch das Zurückfallen hinter gemeinsame Positionen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu der Frage, wie das Parlament in Fragen der Doppelbesteuerung eingebunden werden sollte, zeige, wie wenig ernst es den Koalitionsfraktionen mit wirklicher politischer Arbeit im Parlament sei. Die Maßnahmen der Koalitionsfraktionen zur Erbschaftbesteuerung würden zudem deutlich zeigen, dass es den Handelnden nicht wirklich ernst sei mit diesem Thema. Vielmehr werde die Erbschaftbesteuerung bewusst marginalisiert.

Zudem hob die Fraktion der SPD – mit Verweis auf die Stellungnahme der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft bei der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung – grundsätzlich hervor, dass mit dem Jahressteuergesetz 2010 – anders als von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP dargestellt – verschiedene Verkomplizierungen im deutschen Steuerrecht verankert und diverse Chancen zur Vereinfachung des Steuerrechts nicht genutzt würden. Wichtige Gesetzesänderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung und der Einkommensbesteuerung würden zudem fehlen.

Ferner unterstrich die Fraktion der SPD ihre Erwartung, dass die Vorlage eines Gesetzentwurfs zum Themenkomplex der § 6b-Fonds sehr zeitnah erfolgen müsse. Die steuerliche Begünstigung von Einlagen in solche Fonds habe Konsequenzen, über die im Detail dringend beraten werden müsse.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte grundsätzlich – über die im Folgenden zusammengefassten Detaildebatten hinaus – zum einen ihre grundsätzlich zustimmende Haltung zur Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens. Zum anderen begrüße sie die Anpassung der Beratungsbefugnisse von Lohnsteuerhilfevereinen an die geänderte steuerrechtliche Grundlage, lehne aber den Vorschlag der Fraktion der SPD zur Ausweitung der Beratungsbefugnisse auf Einnahmen aus geschlossenen Fonds aus grundsätzlichen Erwägungen ab, da geschlossene Fonds keine zu unterstützende Anlageform darstellen würden. Wenn die fehlende Beratungsbefugnis dazu führe, dass Menschen vor solchen Finanzmarktprodukten bewahrt werden würden, wäre das nur zu begrüßen.

Darüber hinaus kritisierte die Fraktion DIE LINKE. – vor dem Hintergrund der Streichung der Rentenversicherungspflicht – die Einführung einer unmittelbaren Zulageberechtigung für die Riester-Förderung von Empfängern von Arbeitslosengeld II als puren Zynismus. Zudem betonte sie, die vom Ausschuss durchgeführte öffentliche Anhörung habe deutlich gezeigt, die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehepaaren nicht nur im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, sondern auch im Ein-

kommensteuerrecht, sei alternativlos. Hierzu erst die Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht abzuwarten, werde abgelehnt. Außerdem erinnerte die Fraktion DIE LINKE., dass sie bereits im Jahr 2007 die Streichung der steuerlichen Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten kritisiert habe. Ferner unterstrich die Fraktion DIE LINKE. ihre nach wie vor ablehnende Haltung zur Abgeltungsteuer. Diese stelle einen klaren Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit dar, da Kapitaleinkünfte lediglich mit 25 Prozent statt mit dem persönlichen Einkommensteuersatz belastet würden. Da zudem keine Vereinfachung und keine Sicherung des Steuersubstrats mit der Einführung der Abgeltungsteuer erreicht worden, sondern mittlerweile vielmehr deutlich geworden sei, dass die bereits komplizierten Regelungen weiter verkompliziert werden müssen, um das Steueraufkommen zu sichern, sei die Abschaffung der Abgeltungssteuer und die Rückkehr zum Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit alternativlos.

Unter anderem auf Grund dieser Überlegungen sei es der Fraktion DIE LINKE. nicht möglich, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedauerte, den Gesetzentwurf in Summe ebenfalls ablehnen zu müssen, da er das deutsche Steuerrecht nicht wirklich voranbringe. Zudem werde beispielsweise die Aufhebung der Sonderregelung für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen, die gemäß Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Auswirkungen haben soll, kritisiert. Die geringe Finanzausstattung der Kommunen werde zu erheblichen Veräußerungen im kommunalen Wohnungsbestand führen. Ohne einen stabilen Finanzmarkt müsse dann eine Zerschlagung dieser gemeinnützigen Wohnungsbestände befürchtet werden. Darüber hinaus sei zu erwarten, dass die Beibehaltung der bisherigen Obergrenze an Verwaltungsvermögen bei Tochtergesellschaften von 50 Prozent für den Fall der Optionsverschonung dazu führen werde, dass Missbrauchsanfälligkeit die Erbschaftsteuer vollständig aushöhlen werde. Grundsätzlich sei hierbei insbesondere verblüffend, dass sich die Fraktion der FDP nicht ihres Wahlspruchs „Leistung muss sich wieder lohnen!“ erinnert und leistungsloses Einkommen genau wie Arbeitseinkommen besteuert.

Ferner hebt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch einmal zentral hervor, wie wichtig es gewesen wäre, den Bundesrats-Vorschlag zur strafbefreienden Selbstanzeige bereits im Rahmen dieses Gesetzentwurfs umzusetzen. Die zeitliche Verschiebung werde sehr bedauert. Ebenso sei die Haltung der Koalitionsfraktionen, eingetragene Lebenspartnerschaften nicht ohne Zwang durch das Bundesverfassungsgericht im gesamten Steuerrecht mit Ehen gleichzustellen, völlig unverständlich. Es lägen zwei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vor. Weitere würden folgen. Diese jedoch immer erst im Nachgang umzusetzen, statt eigenen Gestaltungswillen aufzubringen, sei nicht nachvollziehbar.

Schließlich betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch einmal ihre grundlegend ablehnende Haltung zur Abgeltungsteuer. Auch die Anhörung habe deutlich gezeigt, Detailänderungen würden die existierenden Probleme nicht lösen. Sinnvoller sei die Abschaffung und Rückkehr zur Besteuerung auch der Kapitaleinkünfte mit

dem persönlichen Einkommensteuersatz. Am deutlichsten zeige das der Zusammenhang, dass Menschen, die vornehmlich von Kapitaleinkommen leben, der gleiche Zugang zu Fördermaßnahmen gewährt werde wie denen, die nur geringe reguläres Arbeitseinkommen beziehen.

Zu der in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Frage bezüglich der „§ 6b-Fonds“ hoben die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP zudem im Einzelnen hervor, sie würden die Bedenken der Sachverständigen, die sich gegen eine gesetzliche Änderung des § 6b Absatz 4 EStG in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Weise ausgesprochen haben, teilen. Es werde bezweifelt, dass es sich bei den sog. § 6b-Fonds dem Grunde nach immer um missbräuchliche Steuergestaltungen handelt. Die Koalitionsfraktionen seien ebenso wie die Sachverständigen der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung des § 6b EStG wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei Gewerbebetrieben behindern würde. Daher baten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung um Prüfung, ob und gegebenenfalls wie dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden könne, missbräuchliche Inanspruchnahmen der § 6b-Rücklagen zu verhindern.

Außerdem hoben die Koalitionsfraktionen hervor, der Gesetzentwurf sehe vor, dass auch Stückzinsen der Abgeltungsteuer unterlägen. Die Koalitionsfraktionen teilten die Auffassung der Bundesregierung und des Bundesrates, dass die Steuerpflicht von Stückzinsen nach dem Gebot der gleichmäßigen Besteuerung unbestritten und unverzichtbar sei. Sie befürworteten in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer klarstellenden Regelung im Einkommensteuergesetz. Die Koalitionsfraktionen sähen in der Regelung keine rückwirkende materiellrechtliche Änderung der Rechtslage, da kein neuer Steuertatbestand geschaffen werde.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung ergebe sich daraus, dass die Kreditinstitute beim Zufluss von Stückzinsen bei festverzinslichen Wertpapieren seit Einführung der Abgeltungsteuer keinen Steuereinbehalt vorgenommen hätten, wenn die Wertpapiere vor dem 1. Januar 2009 erworben worden seien. Auch nach Veröffentlichung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu den Einzelfragen der Abgeltungsteuer vom 22. Dezember 2009 (BStBl 2010 I S. 94), in dem die Verwaltungsauffassung zu den Stückzinsen festgeschrieben wurde, hätten die Kreditinstitute keinen Steuereinbehalt vorgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH habe dagegen insbesondere für die Bundesschatzbriefe entsprechend der Verwaltungsauffassung Kapitalertragsteuer einbehalten.

Die Koalitionsfraktionen bedauerten, dass erst im Jahressteuergesetz 2010 eine entsprechende Gesetzgebungsinitiative ergriffen worden sei. Allerdings hätten sie auch die Schwierigkeit gesehen, dass von Seiten der Bundesregierung nach Kenntnis vom Nichteinbehalt der Abgeltungsteuer auf Stückzinsen im Jahr 2009 wegen der auslaufenden Legislaturperiode ein ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren bereits im Jahr 2009 nicht mehr eingeleitet werden konnte.

Die Koalitionsfraktionen betonten, dass die Kreditinstitute als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der

Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinkommens anzuwenden hätten. Nur so könne verhindert werden, dass der Umfang der Steuererhebung davon abhängig sei, bei welchem Institut der Steuerpflichtige sein Kapital anlegt. Die unterschiedliche Behandlung des Steuereinkommens auf Stückzinsen bei den Kreditinstituten einerseits und der Finanzagentur andererseits mache dies deutlich.

Angesichts der Tatsache, dass die Kreditinstitute bisher keinen Steuereinbehalt auf Stückzinszahlungen vorgenommen hätten, wiesen die Koalitionsfraktionen auf die Notwendigkeit hin, dass die Anleger die Stückzinsen in der Steuererklärung gemäß § 32d Absatz 3 EStG anzugeben hätten. Die Koalitionsfraktionen bedauerten diesen Mehraufwand für die Steuerpflichtigen, zumal sie auf die Angaben ihrer Kreditinstitute vertraut hätten. Damit den Anlegern die Angabe der Stückzinsen in der Steuererklärung erleichtert wird, bedürfe es einer konkreten Steuerbescheinigung durch die Kreditinstitute. Die Kreditinstitute müssten hierzu verpflichtet werden. Das Bundesministerium der Finanzen werde gebeten, durch einen Verwaltungserlass die Verfahrensweise festzulegen.

Zudem betonten die Koalitionsfraktionen, dass im Zusammenhang mit den Beratungen zum Jahressteuergesetz 2010 auch diverse steuerrechtliche Fragen, wie beispielsweise die Frage der Organschaft, geklärt worden seien, ohne dass sie sich explizit im Gesetz wiederfänden. Im Hinblick auf den Antrag des Bundesrates auf Änderung des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG zur Verlustübernahmeverpflichtung entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes (AktG) stellten die Koalitionsfraktionen fest, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Ländern im BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2010 zur Auslegung von Verlustübernahmevereinbarungen Stellung genommen habe. Im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 28. Juli 2010 – I B 27/10, geändert durch den Beschluss vom 15. September 2010) genüge es danach für die Anerkennung einer steuerlichen Organschaft im Grundsatz, wenn in der Verlustübernahmevereinbarung auf die Vorschriften des § 302 AktG insgesamt verwiesen wird. Damit werde klargestellt, dass die in aktuellen Verfügungen von Oberfinanzdirektionen aufgegriffenen Klauseln oder ähnliche Formulierungen in der Praxis nicht beanstandet würden. Auf diese Weise werde dem Länderanliegen auch vor dem Hintergrund Rechnung getragen, dass die in der Prüfbitte des Bundesrates angesprochene Verfassungsbeschwerde zu § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG (2 BvR 998/10) durch Beschluss vom 31. August 2010 nicht zur Entscheidung angenommen worden sei.

Zu ihrem Gesetzentwurf zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld betonte die Fraktion DIE LINKE., er sei – im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – kurz, knapp, übersichtlich und vor allem allgemeinverständlich. Er stelle eine Durchbrechung der Steuersystematik dar, sei aber fachlich und inhaltlich sinnvoll. Die Kritik an der Durchbrechung der Systematik der Einkommensbesteuerung in Deutschland sei nicht stichhaltig. Im Steuerrecht würden diverse systematische Brüche in Kauf genommen, um politische Ziele zu erreichen. Die Fraktion DIE LINKE. habe die Ausweitung der Kurzarbeiterregelungen begrüßt, halte es aber für untragbar, dass

Menschen, die mitunter deutliche Einkommenseinbußen hinzunehmen hätten, zum Jahresende mit unerwartet großen Steuernachzahlungen konfrontiert würden. Mit dem Gesetzentwurf werde die Besteuerung nicht aufgehoben, sondern lediglich etwas gerechter gestaltet, indem der Progressionsvorbehalt ausgesetzt wird. Damit stelle der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. eine nachvollziehbare, richtige und umsetzbare Forderung dar, um Menschen in schwierigen Einkommenssituationen entgegen zu kommen.

Die Koalitionsfraktionen lehnten diesen Gesetzentwurf als systemwidrige Ausnahme im Einkommensteuerrecht und als Durchbrechung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ab. Sie räumten zwar ein, Besteuerungsprinzipien würden auch an anderen Stellen des Steuerrechts nicht immer steuersystematisch vollständig stringent eingehalten, dennoch sei es nicht sinnvoll, Kurzarbeitergeld gegenüber den anderen Lohnersatzleistungen bevorzugt zu behandeln. Es könne nicht gleiches Recht im Unrecht gelten. Vor diesem Widerspruch werde keiner Abweichung vom Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit zugestimmt.

Die Fraktion der SPD betonte, die Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld sei nicht nur steuersystematisch, sondern auch bezüglich der Gerechtigkeit abzulehnen. Es würden Arme gegen Arme ausgespielt. Bereits nach geltender Rechtslage sei ein Steuerpflichtiger, der das gleiche Einkommen ohne Transferleistungen erzielt, mit einer höheren Steuerbelastung konfrontiert als der, der dieses Einkommen vollständig oder teilweise durch Transferleistungen erzielt. Dieses System schließe also ohnehin einen Belohnungseffekt für Transferleistungsempfänger ein – finanziert von denen, die daran beteiligt sind, diese Transferleistungen zu erbringen. Diesen Aspekt würde man weiter verstärken. Außerdem sei es problematisch, nur diese eine Gruppe Transferleistungsempfänger zu bevorzugen, hingegen andere, die sich in exakt der gleichen Einkommenssituation befinden, auszulassen. Der Gesetzentwurf werde daher als Klientelpolitik gegenüber einer sehr begrenzten Gruppe Steuerpflichtiger abgelehnt. Andernfalls würde eine Gerechtigkeitslücke entstehen, die nicht mehr zu schließen sei.

Die Fraktion DIE LINKE. wies dies mit Verweis auf ihre grundlegend abweichenden steuerpolitischen Vorstellungen zurück, die dazu führen würden, dass die Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld keineswegs innerhalb derselben Einkommensklasse finanziert würde. Außerdem handele es sich bei Beziehern von Kurzarbeitergeld nicht um dauerhafte Transferleistungsempfänger. Vielmehr seien diese Personen lediglich temporär arbeitslos. Daher sei der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. angemessen.

Zu der abschließenden Beratung der Gesetzentwürfe im Finanzausschuss wurden zudem von mehreren Fraktionen Anträge zur Änderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Jahressteuergesetz 2010“ eingebracht. Hierbei wurde eine Vielzahl von Themen detailliert diskutiert.

Unter anderem betonten die Koalitionsfraktionen die Notwendigkeit, in Zukunft nicht nur Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG aus ehrenamtlicher Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten aus nebenberuflicher künstlerischer Tätigkeit oder der nebenberuflichen Pflege

alter, kranker oder behinderter Menschen bis zu 2 100 Euro im Jahr steuerfrei zu belassen, sondern auch Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als ehrenamtlicher Vormund im Sinne des § 1793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer im Sinne des § 1896 ff. BGB oder aus ehrenamtlichen Pflögschaften im Sinne des § 1909 ff. BGB von der Steuerpflicht auszunehmen. Bisher seien lediglich 500 Euro steuerfrei gewesen.

Die Steuermindereinnahmen bezifferte die Bundesregierung auf 10 Mio. Euro jährlich, soweit es gelingt, die Pauschale auch langfristig sehr eng lediglich auf ehrenamtliche Vormünder, ehrenamtliche rechtliche Betreuer und ehrenamtliche Pflögschaften zu begrenzen. Problematisch sei die Abgrenzung hätte dies Präcedenzwirkung für andere Bereiche, müsste mit wesentlich höheren Steuermindereinnahmen gerechnet werden.

Die Koalitionsfraktionen legten einen Änderungsantrag vor, der die Steuerbefreiung sehr eng begrenzt. Dem stimmten die Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Außerdem hatte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 6. Juli 2010 (2 BvL 13/09) entschieden, dass § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG in der seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geltenden Fassung mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar sei, soweit das Abzugsverbot Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann umfasst, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Dem folgend legten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vor, der den Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug bis zu einer Höhe von 1 250 Euro der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer rückwirkend wieder zulässt. Damit werde die alte Rechtslage weitgehend wiederhergestellt. Lediglich wem ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe, dürfe nicht zusätzlich einen weiteren, privaten Arbeitsplatz steuerlich absetzen. Zudem werde erwogen, im Rahmen eines Steuervereinfachungsgesetzes eine Pauschalierungsmöglichkeit zu normieren.

Die Fraktion der SPD kritisierte, dass im Rahmen des hier vorliegenden Gesetzes lediglich die alte Rechtslage wiederhergestellt werde und erst im Rahmen eines noch vorzulegenden Steuervereinfachungsgesetzes eine vereinfachende Pauschalierung ermöglicht werden solle. Es wäre dringend notwendig gewesen, beide Aspekte zeitgleich umzusetzen, statt ein und dieselbe Norm innerhalb kurzer Zeit mehrfach zu ändern.

Die Fraktion DIE LINKE. hob hervor, der Änderungsantrag setze lediglich eine unzureichende Minimallösung um, statt die alte Rechtslage vollständig wieder herzustellen. Dem könne nicht zugestimmt werden.

Die Bundesregierung teilte mit, aus der Rückwirkung ergäben sich Mindereinnahmen von einmalig 800 Mio. Euro. Zudem würden jährlich ab 2011 Mindereinnahmen von 250 Mio. Euro p. a. entstehen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinterfragte zudem die finanziellen Auswirkungen einer breiter gefassten

Regelung, die auch die Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers umfasst, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Bundesregierung teilte mit, dies würde zu erheblichen weiteren Ausfällen führen. Die genaue Höhe sei nicht bezifferbar.

Dem Änderungsantrag stimmten die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Die Koalitionsfraktionen wiesen ferner darauf hin, aufgrund der Rechtssystematik mit dem im Haushaltsbegleitgesetz 2011 vorgesehenen Wegfall der Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) würde auch die Zulageberechtigung für die Riester-Förderung von ALG-II-Empfängern wegfallen. Alle Fraktionen waren sich einig, dass dem entgegengewirkt werden müsse, damit dieser Personengruppe nicht auch noch die Möglichkeit für individuelle Altersvorsorge beschränkt werde. Die Koalitionsfraktionen legten daraufhin einen Änderungsantrag vor, der eine unmittelbare Zulageberechtigung für die Riester-Förderung von Empfängern von ALG II begründet.

Die Fraktion der SPD verwies auf ihre ablehnende Haltung zu der zu Grunde liegenden Regelung des Haushaltsbegleitgesetzes 2011. Dem folgend sei ihr eine Zustimmung zu dieser Regelung nicht möglich.

Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezeichneten es als Zynismus, die Rentenversicherungspflicht für ALG-II-Empfänger zu streichen und gleichzeitig über staatliche Förderung zu mehr privater Altersvorsorge aufzufordern. Während die Fraktion DIE LINKE. daraus eine ablehnende Haltung begründete, betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass dem Änderungsantrag im Sinne der Betroffenen zugestimmt werden müsse. Die Ablehnung der zu Grunde liegenden Regelung müsse zum Haushaltsbegleitgesetzes 2011 deutlich werden.

Die Koalitionsfraktionen machten daraufhin deutlich, dass eine private Altersvorsorge selbstverständlich nicht mit einer ausschließlich auf Transfereinkommen angewiesenen Erwerbsbiografie, sondern lediglich im Rahmen einer geregelten Arbeitstätigkeit möglich sei. Dennoch sollte vermieden werden, dass ALG-II-Empfänger bestehende Riester-Verträge kündigen müssen, weil die Zulageberechtigung wegfällt. Von sehr viel größerer Bedeutung seien jedoch die politischen Maßnahmen der Koalitionsfraktionen, Arbeitsplätze zu schaffen.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

Die Fraktion der SPD kritisierte außerdem, mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung des § 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 EStG solle die durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) eröffnete Möglichkeit der erstmaligen oder korrigierenden Verlustfeststellung wieder eingeschränkt werden. Von der Entscheidung des BFH würden vor allem Arbeitnehmer profitieren. Sie könnten damit Verluste, die aus Werbungskosten während einer Arbeitslosigkeit (Kosten einer Umschulung, Kosten der Arbeitsplatzsuche) entstehen, auch nachträglich, d. h. auch nach Be-

standskraft des Einkommensteuerbescheides, geltend machen. Selbständige hätten solche Möglichkeiten in vielen Fällen bereits, da ihre Einkommensteuerbescheide in der Regel unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen würden.

Die Koalitionsfraktionen hielten dem entgegen, der Gesetzgeber solle dem Steuerpflichtigen nicht das Risiko eines Rechtsbehelfsverfahrens, das jedem offen stehe, abnehmen. Aus diesem Grund würde man die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gesetzesänderung begrüßen, die die Rechtslage im Sinne der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzes, der bisherigen Rechtsprechung des BFH und der Anwendung in der Praxis vor Rechtsprechungsänderung wiederherstelle.

Die Fraktion DIE LINKE. hinterfragte mögliche Mitnahmeeffekte, die sich durch eine Streichung der Gesetzesänderung ergeben könnten.

Die Fraktion der SPD legte den Änderungsantrag vor, die vorgesehene Änderung des § 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 EStG aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu streichen, um der Rechtsprechung des BFH nicht den Boden zu entziehen. Den lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. ab.

Zudem betonten die Koalitionsfraktionen, dass Erstattungszinsen im Sinne des § 233a der Abgabenordnung Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 Satz 1 EStG und damit steuerpflichtiges Einkommen seien. Hierzu sei eine Klarstellung in § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG notwendig, da der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 15. Juni 2010 (Az. VIII R 33/07) überraschenderweise seine Rechtsprechung zur Steuerpflicht von Erstattungszinsen teilweise geändert habe und nunmehr ausführe, dass gesetzliche Zinsen, die das Finanzamt auf Grund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (sog. Erstattungszinsen), nicht (mehr) der Einkommensteuer unterlägen.

Auf Nachfrage der Fraktion der SPD wurde im Einzelnen erläutert, der BFH habe jetzt geurteilt, die Zinsen als Nebenleistung seien nicht steuerlich relevant, soweit die Hauptschuld der Erstattung der eigentlichen Steuerschuld nicht steuerrelevant ist. Dies stehe im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des BFH, bei der die Zinsen der Besteuerung unterliegen, auch wenn die Kapitalüberlassungen als Hauptforderung steuerlich unbeachtlich seien.

Die Bundesregierung teilte mit, eine entsprechende Klarstellung hätte keine finanziellen Auswirkungen, da man damit lediglich die ursprüngliche Rechtslage beibehalten würde. Andernfalls seien, entsprechend der in der Vergangenheit gezahlten steuerpflichtigen Erstattungszinsen von etwa 2 Mrd. Euro pro Jahr – bewertet mit einem Durchschnittssteuersatz –, Steuermindereinnahmen von rund 400 Mio. Euro pro Jahr zu erwarten.

Auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE. erläuterte die Bundesregierung außerdem, es sei beabsichtigt, die Neuregelung auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Dies sei verfassungsrechtlich möglich und nicht als Rückwirkung anzusehen, da aufgrund einer geänderten Rechtsprechung kein Vertrauensschutz bestehe, soweit der Gesetzgeber nur die ursprüngliche Rechtslage wiederherstelle.

Dem die Klarstellung formulierenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. zu.

Bezug nehmend auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Änderungen zur Abgeltungsteuer forderten die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits im Laufe der Beratungen des Gesetzentwurfs im Ausschuss erneut deren Abschaffung. Auch bei der Anhörung sei deutlich geworden, sie erfülle ihren Zweck nicht und schaffe immense Gerechtigkeitsprobleme.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte zudem, nahezu ein Drittel aller Gesetzesänderungen des Jahressteuergesetzes 2010 würden sich mit der Abgeltungsteuer befassen. Das mache deutlich, dass sie keineswegs vereinfachende, sondern vielmehr das Steuerrecht weiter verkomplizierende Wirkung habe. Die vorliegenden Änderungsanträge würden die Situation weiter verschlimmern und keineswegs verbessern. Fast vollständig von leistungslosem Einkommen lebende Menschen, also Menschen mit geringen Arbeitseinkommen und großen Vermögen, könnten nach der neuen Systematik Wohnbauförderung in Anspruch nehmen und würden zusätzlich durch vermögensbildende Leistungen gefördert. Dies zeige die Absurdität der Abgeltungsteuer.

Die Koalitionsfraktionen machten deutlich, es gebe selbstverständlich einzelne Fälle, in denen die Abgeltungsteuer zu einer Verkomplizierung führe, bei der überwiegenden Zahl an Betroffenen stelle sie aber durchaus eine deutliche Steuervereinfachung dar. Dies helfe der Steuerverwaltung, Kosten abzubauen, und stelle einen wesentlichen Beitrag dazu dar, alle Kapitaleinkünfte zum Gegenstand der Besteuerung zu machen.

Zum Aspekt der Verfassungskonformität einer Abgeltungsteuer verwies die Bundesregierung bereits im Laufe der Ausschussberatungen auf das dem Gesetzgebungsprozess zugrunde liegenden Zinsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1991, mit dem ein abgeltender Steuersatz für Kapitaleinkünfte im Hinblick auf Altersvorsorge und Flüchtigkeit des Kapitals als gerechtfertigt bestätigt worden sei. Zum Aspekt der Vereinfachung wurde hervorgehoben, soweit der persönliche Grenzsteuersatz eines deutschen Steuerpflichtigen über 25 Prozent liege, entfalle die Veranlagungspflicht. Daraus ergäbe sich eine wesentlicher Bürokratieabbau für die Finanzverwaltung und den Steuerbürger. Lediglich Steuerpflichtige mit einem Grenzsteuersatz unter 25 Prozent müssten – wie bisher – ihre Kapitaleinkünfte erklären, um eine Besteuerung mit dem günstigeren Steuersatz zu erreichen. Außerdem ergäbe sich eine Vereinfachung durch den einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent für alle Kapitalerträge. Aufgrund der Kompliziertheit vieler Finanzmarktprodukte sei dies ebenfalls von besonderer Bedeutung.

Die nun mit dem ersten Jahressteuergesetz, das seit Einführung der Abgeltungsteuer vorgelegt wurde, angestrebten Rechtsänderungen ergäben sich aus dem damit verbundenen Paradigmenwechsel. Der sich hier widerspiegelnde Änderungsbedarf habe sich, wie auch bei früheren Steuerreformen, erst in der Praxis gezeigt. Dies sei alles andere als ungewöhnlich. Über die Maßnahmen des Gesetzentwurfs hin-

aus brachten die Koalitionsfraktionen zudem drei Änderungsanträge zum Themenkomplex Abgeltungsteuer ein:

1. Zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung der Korrekturen auch im Rahmen der Günstigerprüfung.
2. Zu einer Ausnahmeregelung vom Abgeltungsteuersatz bei Kapitaleinkünften und Auswirkungen von Zuschlagsteuern bei der Günstigerprüfung.
3. Zur Nichteinbeziehung des auf steuerpflichtige Kapitalerträge entfallenden einkommenssteuerlichen Erhöhungsbetrages bei der Anwendung der Freigrenze zur Erhebung des Solidaritätszuschlags auf die Kapitalertragsteuer.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilte mit, auf Grund ihrer grundsätzlich ablehnenden Haltung zur Abgeltungsteuer lehne sie auch die hierzu vorgelegten Änderungsanträge ab.

Den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss

1. mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. zu,
2. mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu,
3. mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. zu.

Mit Bezug auf die vom Ausschuss durchgeführte öffentliche Anhörung sowie die Forderung der Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 24. Juni 2010 problematisierten die Koalitionsfraktionen darüber hinaus Bürokratiekosten in Höhe von 95 Mio. Euro, die Arbeitgebern durch die Pflicht zur Bekanntgabe der erstmals elektronisch gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale entstehen würden. Dies widerspreche dem Grundsatz, Bürger und Unternehmen von bürokratischen Aufgaben zu entlasten.

Daher brachten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag ein, der regelt, dass die erste Information der Arbeitnehmer über die erstmals gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bei Einführung des elektronischen Verfahrens nicht über die Arbeitgeber, sondern unmittelbar durch die Finanzverwaltung erfolge. Dem stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Zudem brachten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag zur gesetzlichen Klarstellung in die Ausschussberatungen ein, damit im Zuge der spartenbezogenen Feststellung von negativen Gesamtbeträgen der Einkünfte die in § 10d des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Verfahrensregelungen zur Feststellung des negativen Gesamtbetrags der Einkünfte entsprechend zur Anwendung kommen.

Auf Nachfrage der Fraktion der SPD zu den Auswirkungen des Änderungsantrags auf den steuerlichen Querverbund

bestätigte die Bundesregierung, dass es keine Auswirkungen auf den Querverbund gebe, da es sich lediglich um eine klarstellende Regelung handle.

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. zu.

In einem Beschluss vom 17. November 2009 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Übergangsregelungen des § 36 Absatz 3 und 4 KStG i. d. Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren nicht mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar seien, soweit sie zu einem Verlust von Körperschaftsteuer-Minderungspotenzial führten. Das BVerfG hatte den Gesetzgeber daher verpflichtet, bis zum 1. Januar 2011 für alle noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Neuregelung zu treffen, die den Erhalt des Körperschaftsteuerguthabens gleichheitsgerecht sicherstelle.

Die Bundesregierung erläuterte, dies mache einen Änderungsantrag notwendig, mit dem auf die vom BVerfG beanstandete Umgliederung generell verzichtet wird. Sie legte einen Textentwurf vor, zu dem sie betonte, dies stelle eine einfache Regelung dar, die die Forderung des BVerfG vollständig umsetze und gleichzeitig komplizierte Folgeänderungen vermeide.

Zu den finanziellen Auswirkungen erläuterte die Bundesregierung, da die Feststellungen des BVerfG auf den 1. Januar 2001 zurück wirken würden, ergäben sich Steuermindereinnahmen im Jahr 2011 von kassenwirksam 250 Mio. Euro. In den Folgejahren bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2015 würden Steuermindereinnahmen von jährlich 90 Mio. Euro entstehen. Insgesamt dürften sich die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des BVerfG-Beschlusses auf rund 800 Mio. Euro belaufen.

Die Koalitionsfraktionen betonten, die Verantwortung für diese, die öffentlichen Kassen heute stark belastende Regelung trüge die damals von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getragene Bundesregierung. Die Fraktion der CDU/CSU habe bereits seinerzeit gegen diese Regelung protestiert, sich aber als Oppositionsfraktion nicht durchsetzen können. Dessen ungeachtet seien die Koalitionsfraktionen bereit, den nun vorzulegenden Änderungsantrag einzubringen und mitzutragen, um dem Beschluss des BVerfG nachzukommen.

Die Fraktion der SPD erwiderte, man habe damals vor einer Situation gestanden, in der Körperschaftsteuerguthaben im Umfang eines mehrstelligen Milliardenbetrages in den Unternehmen ruhten. Aus dieser Situation heraus habe man aus europarechtlichen Gründen den Übergang vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren schaffen müssen. Das relativiere stark die Schuldzuweisung der Fraktion der CDU/CSU.

Die Fraktion DIE LINKE. zeigte sich verwundert, dass die Fraktion der CDU/CSU auf die massiven Steuerentlastungen für Unternehmen im Jahr 2000 mit vehementem Protest reagiert haben will. Dessen ungeachtet sei es zutreffend, dass es sich hier um eine Nachbesserung handle.

Dem Änderungsantrag stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Die Fraktion der CDU/CSU zeigte sich empört über das Abstimmungsverhalten der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zum Bereich des Umsatzsteuerrechts betonten die Koalitionsfraktionen, bei bestimmten in § 3a Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 10 UStG genannten sonstigen Leistungen eines im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmers an eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts solle der Leistungsort im Inland liegen, wenn die Nutzung oder Auswertung dieser Leistung hier erfolgt. Dazu brachten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag ein und betonten, damit werde klargestellt, dass der Leistungsort bei Nutzung oder Auswertung einer in der Vorschrift genannten Leistung durch eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts immer im Inland liege, unabhängig davon, welchen Status die juristische Person des öffentlichen Rechts habe. Der bisherige Wortlaut der bestehenden Regelung könne hingegen zu einer unzutreffenden Auslegung der Vorschrift führen.

Dem Änderungsantrag stimmten die Koalitionsfraktionen sowie die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu. Die Fraktion der SPD enthielt sich der Stimme.

Zudem baten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung zum Leistungsort bei Messen und Ausstellungen, nach Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2010 in einer Verwaltungsanweisung zu den neuen Ortsregelungen zur Umsatzbesteuerung von einheitlichen Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen klarzustellen, dass auch bei nach dem 31. Dezember 2010 erbrachten Leistungen gegenüber einem Leistungsempfänger, der nicht Unternehmer ist bzw. der die Leistung für den nicht unternehmerischen Bereich verwendet, der Besteuerungsort an dem Ort liegt, an dem die Leistung tatsächlich erbracht wird, also am Ort der Messe und Ausstellung.

Den Vorschlag des Gesetzentwurfs, die Bundesregierung zur Inkraftsetzung von innerstaatlichen Konsultations- und Verständigungsverfahren auf dem Ordnungswege zu ermächtigen, kritisierte die Fraktion der SPD als Wissensverlust für das Parlament, der – wie bereits mehrfach vom Finanzausschuss im Zusammenhang mit der Beratung von Abkommen zur Vermeidung doppelter Besteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen – DBA) gefordert – zu vermeiden sei. Man sei vielmehr davon ausgegangen, dass Einigkeit zwischen den Fraktionen der CDU/CSU und SPD bestanden habe, die Verzahnung von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Fragen von DBA zu verbessern. Die Verordnungsermächtigung beschreite nun genau den umgekehrten Weg.

Daher legte die Fraktion der SPD einen Änderungsantrag zur Streichung der Verordnungsermächtigung vor, der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen aller übrigen Fraktionen abgelehnt wurde.

Zudem hatte die Fraktion der SPD bereits im Laufe der Ausschussberatungen mit Verweis auf die öffentliche Anhörung verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.

Die Bundesregierung erläuterte, der Vorschlag der Umsetzung per Verordnungsermächtigung basiere auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Der habe indirekt empfohlen, diese Aspekte per Rechtsverordnung anzugehen. Außerdem würden die Konsultationsvereinbarungen typische Verwaltungsvereinbarungen darstellen. Die Rechtsverordnung sei der typische Weg der Umsetzung in nationales Recht. Darüber hinaus schließe das Bundesministerium der Finanzen eine Vielzahl solcher Konsultationsvereinbarungen ab. Die Umsetzung per Gesetz hätte eine übermäßige Beanspruchung des Parlaments zur Folge.

Zur Frage der Verfassungswidrigkeit betonte die Bundesregierung ferner, der Sachverständige des Bundesfinanzhofs habe bei der Anhörung lediglich zwei Prüfbitten ausgesprochen, keineswegs aber die Verfassungswidrigkeit der Verordnungsermächtigung festgestellt. Die schriftliche Stellungnahme des Bundesfinanzhofs sei zwar mitunter schwer verständlich gewesen. In der mündlichen Stellungnahme während der Anhörung sei jedoch deutlich geworden, dass nicht Verfassungswidrigkeit konstatiert, sondern lediglich die Prüfbite wiederholt werde. Der einen Prüfbite sei das Verfassungsreferat des Bundesministeriums der Finanzen bereits mit einer Stellungnahme im April 2010 nachgekommen. Dort werde zum Bestimmtheitserfordernis von Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgeführt, die in verschiedenen Stellungnahmen zu § 2 Absatz 2 – neu – AO (Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs der Bundesregierung) vorgebrachten verfassungsrechtlichen Zweifel seien nicht begründet. Es werde insbesondere angezweifelt, dass die Verordnungsermächtigung des § 2 Absatz 2 AO dem Bestimmtheitsgebot aus Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht entspreche. Nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen seien diese Einwände nicht berechtigt. Der Regelungsgegenstand von Konsultationsvereinbarungen, die ein Instrument zur Beilegung unvorhergesehener Schwierigkeiten und Zweifel bei der Auslegung und Anwendung von DBA seien, sei naturgemäß im Vorhinein nicht bestimmbar. Die Verordnungsermächtigung könne daher nur allgemein zur Regelung derartiger Fälle durch Rechtsverordnungen ermächtigen. Dabei werde mit dem Verweis auf Artikel 25 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in der Begründung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gerade auf den typischen Fall der Verabschiedungen von Konsultationsvereinbarungen verwiesen, zu dem es zahlreiche Anwendungsfälle und Kommentierungen gebe. Die andere Prüfbite habe aufgefordert, zu hinterfragen, ob mit solchen Verordnungen alte Konsultationsvereinbarungen umgesetzt werden können. Besonders wichtig sei in diesem Zusammenhang die Umsetzung einer bereits geschlossenen Konsultationsvereinbarung zu Abfindungszahlungen, die Gegenstand einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gewesen sei. Die Verordnungen, die auf Grund der Verordnungsermächtigung verabschiedet werden würden, hätten aber einen eigenen Regelungsgehalt und würden erst ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anwendbar sein. Daher stelle sich die Frage einer Rückwirkungsproblematik nicht.

Ferner sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, dass sich nicht nur im Fall der Optionsverschonung zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs nicht mehr als 10 Prozent Verwaltungsvermögen im Betriebsvermögen befinden dürfe, sondern dass diese 10-Prozent-Grenze auch bei Beteiligungen an Personengesellschaften und Anteilen an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ErbStG und deren Verwaltungsvermögen gelten müsse. Die Koalitionsfraktionen bewerteten das als eine weitere Verschärfung im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht, die zu einer aus Unternehmenskapital zu erbringenden, erheblichen Mehrbelastung insbesondere mittelständischer Unternehmen führen würde. Außerdem habe im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer so viele Jahre Rechtsunsicherheit geherrscht, die von der letzten Bundesregierung endlich beseitigt worden sei. Es sei nicht angezeit, bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht erneut so wesentliche Änderungen zu implementieren. Die Unternehmen hätten sich auf die neuen Regelungen eingestellt. Eine entsprechende Gestaltung der Unternehmensorganisation könne nicht als Missbrauch angesehen werden. Die Koalitionsfraktionen plädierten daher dafür, bei der ursprünglichen Regelung zu bleiben, um nicht die steuerlich besonders stark zu belasten, die Arbeitsplätze schaffen und so am wirkungsvollsten zu einem breiten Wohlstandsniveau beitragen. Sie legten einen Änderungsantrag vor, der auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Änderung im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz zum Verwaltungsvermögen bei Tochtergesellschaften im Rahmen der Optionsverschonung verzichtet.

Die Fraktion der SPD wies die Befürchtung einer besonders starken steuerlichen Belastung von Unternehmen vor dem Hintergrund eines Vermögensübergangs von 250 Mrd. Euro jährlich bei einem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteueraufkommen von etwa 3 Mrd. Euro jährlich als unbegründet zurück. Zudem zeigte sich die Fraktion der SPD verwundert, dass die von der Bundesregierung festgestellte Möglichkeit der steuermindernden Gestaltung nicht so von den Koalitionsfraktionen geteilt werde. Aus heutiger Sicht sei in der Regelung sehr klar ein Redaktionsversehen im Erbschaftsteuerreformgesetz zu erkennen, das zu steuervermeidenden Gestaltungen mit erheblichen Auswirkungen führe.

Die Fraktion DIE LINKE. widersprach der Darstellung der Koalitionsfraktionen, man wolle nicht die steuerlich besonders stark belasten, die Arbeitsplätze schaffen und so am wirkungsvollsten zu einem breiten Wohlstandsniveau beitragen. Da es sich bei Verwaltungsvermögen um nicht produktives Vermögen handele, sei dies nicht stichhaltig.

Die Bundesregierung teilte mit, der Änderungsantrag werde zu Mindereinnahmen führen, die aber nicht bezifferbar seien. Die Koalitionsfraktionen stellten klar, es würden keine fiskalischen Auswirkungen vorliegen, da lediglich auf eine Gesetzesänderung verzichtet und die aktuelle Rechtslage beibehalten werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nannte es nicht hinnehmbar, keine eindeutig ermittelten finanziellen Auswirkungen vorzulegen. Es liege nahe, dass die Nichtumsetzung der Maßnahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung Mindereinnahmen im Milliardenbereich mit sich bringe.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmten ausschließlich die Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu. Die Oppositionsfraktionen lehnten den Antrag geschlossen ab.

Zur Frage der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften im gesamten Steuerrecht mahnten die Koalitionsfraktionen, es müsse das Ergebnis der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren abgewartet und danach innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Leitlinien eine tragfähige Lösung vorgelegt werden, um sich die Peinlichkeit zu ersparen, ein nun gemäß unklarer Rahmenbedingungen geändertes Einkommensteuerrecht nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erneut ändern zu müssen. Außerdem betonte die Fraktion der CDU/CSU den inhaltlichen Unterschied zwischen einer Ehe und einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Das „Füreinander Entstehen“ einer Lebenspartnerschaft könne nicht grundsätzlich gleichgesetzt werden mit dem Institut der Ehe.

Die Fraktion der SPD konnte sich dem nicht anschließen und legte einen Änderungsantrag zur Einbeziehung eingetragener Lebenspartnerschaften in das Ehegattensplitting vor, der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurde.

Auch die Fraktion DIE LINKE. drängte die Koalitionsfraktionen, nicht auf weitere Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu warten, sondern zügig die steuerrechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften anzugehen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, die steuerrechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe stelle einen politischen Schwerpunkt ihrer Steuerpolitik dar. Die zwei vorliegenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts ließen kaum Interpretationsspielraum, als die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften im gesamten Steuerrecht zu verankern. Daher sei es politisch sinnvoll, nicht auf weitere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu warten. Hierzu legte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag mit Wirkung auf das gesamte Steuerrecht vor, der ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurde.

Zur verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung der Altfälle, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht ausreichend geregelt ist, legten die Koalitionsfraktionen, die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Änderungsanträge vor. Der Antrag der Koalitionsfraktionen sieht die Gleichstellung lediglich im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht sowie erst ab dem Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2010, lediglich für noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide bereits ab dem 1. August 2001, vor. Die Anträge der Fraktion der SPD sehen zum einen eine rückwirkende Gleichstellung aller, nicht nur der noch nicht bestandskräftig veranlagten Fälle, sowie eine Gleichstellung im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht (Antrag Nummer 4) als auch im Grunderwerbsteuerrecht (Antrag Nummer 5) vor. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entspricht dem der Fraktion der SPD, vereinigt jedoch sowohl die Än-

derung im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht als auch im Grunderwerbsteuerrecht in einem Antrag.

Die Koalitionsfraktionen vertraten in diesem Zusammenhang die Auffassung, eine auch rückwirkende Gleichstellung im Grunderwerbsteuerrecht sei nicht geboten, da man sich beim Erwerb eines Grundstücks – anders als im Erbfall – frei für oder gegen den Erwerb entscheiden könne. Der Grundstückserwerb sei disponibel, der Erbschaftsfall hingegen nicht. Im Grunderwerbsteuerrecht sei es also ausreichend, eine auf die Zukunft gerichtete Regelung zu treffen.

Die Fraktion der SPD widersprach dem mit Verweis auf das Schenkungsteuerrecht, bei dem – ähnlich wie beim Grundstückserwerb – über den Vermögensübergang frei entschieden werden könne. Dennoch sei hierfür gemeinsam mit dem Erbschaftsfall eine rückwirkende Regelung gefunden worden. Zudem betonte die Fraktion der SPD die politische Notwendigkeit, nicht nur die Lebenspartnerschaften zu begünstigen, die Einspruch gegen ihre nicht gleichgestellte Veranlagung eingelegt haben, sondern alle Fälle zu erfassen.

Zudem erläuterte die Bundesregierung zu der Frage, warum nicht entsprechend der erbschaftsteuerlichen Gleichstellung bei der Grunderwerbsteuerlichen Gleichstellung verfahren werden soll, dass auch für Überlegungen zur Grunderwerbsteuerlichen Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften – wie in jedem Rechtsbereich – als erstes geprüft werden müsse, welcher Gesetzeszweck vom Gesetzgeber vorgegeben worden sei, also ob in der Gesetzesbegründung beispielsweise auf die Institution der Ehe oder – anders als im Erbschaftsteuerrecht – auf Kinder besonders Bezug genommen wurde. Von größerer Bedeutung sei jedoch die einkommensteuerliche Gleichstellung, also die Anwendung des Splittingverfahrens und der Zusammenveranlagung. Der Gesetzesbegründung zum Splittingverfahren und zur Zusammenveranlagung sei als besonderer Gesetzeszweck zu entnehmen, dass diese Besteuerungsverfahren die Entscheidung von Eheleuten für Kinder erleichtern solle. Dieser Förderzweck bei der Einkommensteuer stelle einen rechtserheblichen Unterschied zur Erbschaftsteuer dar, der kein Förderzweck zugrunde liege. Der einkommensteuerliche Förderzweck werde auch heute noch erreicht, da gemäß einer vom Bundesministerium der Finanzen und vom Fraunhofer-Institut initiierten Untersuchung über 90 Prozent der Splittingwirkung auf Ehepaare mit Kindern entfalle. Daten zur Förderwirkung des Ehegattensplittings im Einkommensteuerrecht wurden dem Ausschuss im Laufe der weiteren Beratung von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt. Für Daten über Kinder in eingetragenen Lebenspartnerschaften wurde außerdem auf Rupp, Martina (2009) „Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“ verwiesen. Die sehr profunde Untersuchung zeige, dass Lebenspartnerschaften mit Kindern einen winzigen Promillebereich betreffen würden.

Als der weitreichendste Änderungsantrag zur Berücksichtigung der Altfälle bei der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften wurde in der abschließenden Beratung im Finanzausschuss zunächst der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erbschaft- und Schenkungsteuerlichen sowie Grunderwerbsteuerlichen Gleichstellung aller Lebenspartnerschaften ab dem 1. August 2001

abgestimmt. Er wurde mit dem Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Im Anschluss wurden die Anträge der Fraktion der SPD zum einen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerlichen Gleichstellung aller Lebenspartnerschaften ab dem 1. August 2001, zum anderen zur gewerbsteuerlichen Gleichstellung aller Lebenspartnerschaften ab dem 1. August 2001 abgestimmt. Beide Änderungsanträge wurden ebenfalls mit dem Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerlichen Gleichstellung ab dem Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2010, lediglich für noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide bereits ab dem 1. August 2001, stimmte schließlich der Finanzausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen einstimmig zu.

Ferner schlug die Fraktion der SPD vor, den Vorschlag des Bundesrates aufzugreifen, die Befugnis der Lohnsteuerhilfvereine zu beschränkter Hilfeleistungen in Steuersachen auf die Fälle auszudehnen, in denen ihre Mitglieder unwesentliche Beteiligungen an geschlossenen Fonds halten. Den Lohnsteuerhilfvereinen solle die nachrichtliche Übernahme von Einkünften aus diesen Beteiligungen ermöglicht werden.

Die Koalitionsfraktionen wiesen dies im Hinblick auf die Komplexität der Rechtsmaterie als außerhalb der Kompetenzen der Lohnsteuerhilfvereine liegend zurück.

Den Änderungsantrag, den die Fraktion der SPD hierzu vorlegte, lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktion DIE LINKE. ab.

Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Erweiterung der Beratungsbefugnisse der Lohnsteuerhilfvereine um private Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen nahm der Ausschuss hingegen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD an.

Auf Grund des Vorschlags des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2010 wurde im Zuge der Beratungen im Ausschuss auch die Thematik der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht diskutiert.

Die Koalitionsfraktionen teilten mit, sie würden grundsätzlich an dem Konstrukt der strafbefreienden Selbstanzeige festhalten – schon weil es international sehr üblich sei. Es dürfe jedoch nicht als Teil einer Steuerhinterziehungsstrategie genutzt werden. Hierzu sei es u. a. notwendig, den Tatbestand zu verschärfen und Teilselbstanzeigen auszuschließen. Befürworter einer Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige würde zudem oft der Blick in die Praxis fehlen, der zeige, dass häufig nicht Geld in Steueroasen, sondern lediglich das Heilen von Fehlern in Steuererklärungen Ursache für eine Selbstanzeige sei. Um dies sorgfältig abwägen zu können, beabsichtigten die Koalitionsfraktionen, möglichst noch im Jahr 2010, hierzu einen gesonderten Gesetzentwurf vorzulegen und diese Frage gemeinsam mit

weiteren Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung und Finanzstraftaten zu klären.

Die Fraktion der SPD bedauerte, dass es nicht möglich gewesen sei, dies im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 2010 neu zu regeln. Die Abtrennung als gesonderter Gesetzentwurf lasse vermuten, dass hiermit die Zustimmungspflichtigkeit durch den Bundesrat umgangen werden solle. Zudem betonte sie, dass in diesem Zusammenhang auch über die Frage der strafbefreienden Drittanzeige nachzudenken sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützte die Forderung des Bundesrates, den Beschluss des Bundesgerichtshofs zur strafbefreienden Selbstanzeige umzusetzen.

Zur Frage der steuerlich zulässigen Höchstgrenze von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB) von Versicherungsunternehmen räumte die Fraktion DIE LINKE. im Laufe der Ausschussberatungen ein, dass es in der aktuellen Krisensituation sinnvoll sein könne, den Höchstbetrag der freien Rückstellungen anzuheben, um die Solvabilitätsquote der Lebensversicherer zu erhöhen. Offen geblieben sei jedoch die Frage des Ausgleichs für Versicherungsnehmer. Vor dem Hintergrund, dass nicht einmal ein Drittel aller abgeschlossenen Lebensversicherungen bis zum Ende der Laufzeit fortgeführt werden, müsse vermieden werden, dass Kunden, die ihren Vertrag vorzeitig beenden, nicht der volle Anteil am angesparten Vermögen ausbezahlt wird.

Die Bundesregierung erläuterte hierzu zunächst die Frage der Rückkaufswerte, also die Frage, wieviel Kunden bei vorzeitiger Beendigung ihrer Verträge zurück bekommen. Dies sei bereits bei der Reform des Versicherungsvertragsrechts 2007 intensiv diskutiert worden und habe – entsprechend der Rechtsprechung – zu einer Regelung geführt, mit der die Auszahlungsbeträge bei vorzeitiger Kündigung erhöht werden. Seitdem sei keine Verschlechterung der Situation der Versicherungsnehmer, sondern vielmehr eine Entspannung der Situation eingetreten, da der Anteil am Neugeschäft sogenannter gemischter kapitalbildender Lebensversicherungen, bei denen das Problem besonders deutlich auftrat, sinke und mittlerweile verschwindend gering sei. Dem entsprechend werde kein erneuter Änderungsbedarf gesehen. Darüber hinaus sei die Frage der steuerunschädlich zulässigen Höhe der freien RfB von Bedeutung. Die befristete Erhöhung stelle eine Maßnahme als Reaktion auf die aktuelle Zinssituation dar, in der Lebensversicherer derzeit noch relativ viele hochverzinsliche Anleihen halten würden, neuen Kapitalanlagen aber sehr viel niedriger verzinst würden. Müssten RfB steuerwirksam aufgelöst werden, wären die Lebensversicherer alleine aus steuerlichen Gründen gezwungen, z. B. innerhalb der kommenden zwei Jahren auslaufenden Verträgen eine relativ hohe Überschussbeteiligung ausbezahlen, während auf später fällig werdende Verträge eine um genau diesen Betrag zu niedrige Überschussbeteiligung angerechnet werden würde. Das wäre mit dem Grundsatz der verursachungsgerechten Überschussbeteiligung nicht vereinbar. Außerdem würden die RfB einen Eigenmittelbestandteil der Versicherungsunternehmen darstellen. Ein Abbau der RfB hätte damit negative Auswirkungen bei Stresstests. Beide Aspekte hätte die Bundesregierung zum vorliegenden Vorschlag bewegt, ohne das Recht der Überschussbeteiligung generell zu überarbeiten.

Zur umsatzsteuerunschädlichen Auslagerung von Bankdienstleistungen erinnerte die Fraktion DIE LINKE. an ihre bereits in der vergangenen Legislaturperiode geäußerte Grundsatzkritik. Die Verlagerung durch eine generelle Umsatzsteuerbefreiung von Bankdienstleistungen nun sogar über das EU-/EWR-Ausland hinaus weltweit zuzulassen, werde die Kontrollmöglichkeiten der Steuerverwaltungen noch weiter eingeschränkt, die Transparenz werde weiter leiden, Steuerhinterziehung und -umgehung würde aktiv Vorschub geleistet. Vor diesem Hintergrund sei es notwendig, zuerst die bereits gemachten Erfahrungen mit sogenannten Kreditfabriken im EU-/EWR-Ausland auch aus Sicht der Arbeitnehmervertretung auszuwerten, bevor die Verlagerungsmöglichkeiten auf das gesamte Ausland ausgedehnt werden. Die Stellungnahmen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und von ver.di bei der Anhörung hätten dies sehr deutlich gemacht.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zudem um Prüfung gebeten, ob auf eine zusätzliche Erfassung eines Vorteils aus der Nutzung eines Dienst-/Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits-/Betriebsstätte bei der pauschalen Nutzungswertermittlung unter gleichzeitigem Ausschluss des Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzugs in Höhe der Entfernungspauschale verzichtet werden könne. Die Maßnahme diene der Steuervereinfachung und könne zugleich auch den Wegfall der bisherigen Zuschläge für Familienheimfahrten im Rahmen beruflich oder betrieblich bedingter doppelter Haushaltsführung umfassen. Bei der Anhörung wurde der Vorschlag von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt. Darüber hinaus wurde angeregt, das Konstrukt des geldwerten Vorteils insgesamt zu überdenken.

Die Koalitionsfraktionen räumten zwar ein, dass die derzeitige 1-Prozent-Regelung Unschärfen biete, von denen eine geringe Anzahl an Steuerpflichtigen profitiere, der sich aber viele Steuerpflichtige aus Vereinfachungsgründen unterwerfen würden, obwohl der Einzelnachweis über Fahrtenbuch an sich günstiger sei. Eine Erhöhung auf beispielsweise 1,1 oder 1,2 Prozent hätte jedoch zur Folge, dass die Gruppe, die jetzt noch aus Vereinfachungsgründen die 1-Prozent-Regelungen hinnimmt, obwohl sie ungünstiger ist, dann sicherlich Fahrtenbuch führen würde. Daraus entstünden zusätzliche Bürokratiekosten und weitere Einnahmeverluste. Um dies zu vermeiden, würden alternative Lösungsansätze gesucht. Konkrete Vorbereitungen für eine Neuregelung dieses Bereichs würden jedoch nicht getroffen.

Die Fraktion der SPD hinterfragte außerdem im Verlauf der Beratungen des Jahressteuergesetzes 2010 im Ausschuss, inwieweit die Einschränkung der steuerlichen Förderung von Aufwendungen für Handwerkerleistungen zur Vermeidung von Doppelförderung dazu führen werde, dass ganz bestimmte Umbauformen, insbesondere altersgerechter Umbau und energetische Sanierung, nicht mehr gefördert werden können, obwohl diese Förderzwecke einen ganz besonderen Schwerpunkt des Gesetzgebers dargestellt hätten. In der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung sei diese Befürchtung deutlich geworden.

Die Bundesregierung widersprach explizit dem bei der Anhörung vom Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) geäußerten Vorwurf, nach dem Gesetzentwurf werde

zur Vermeidung von Doppelförderung bereits dann die steuerliche Förderung von Aufwendungen für Handwerkerleistungen vollständig ausgeschlossen, wenn auch nur einzelne Programme, wie beispielsweise das Sanierungsprogramm zum altersgerechten Umbau, in irgendeinem Punkt in Anspruch genommen wurden. Gemäß Gesetzentwurf und expliziter Klarstellung des Bundesministeriums der Finanzen werde lediglich eine punktgenaue Vermeidung von Doppelförderung angestrebt.

Die Fraktion der SPD konnte sich dem nicht anschließen, dass die Ausnahme von der Förderung im Gesetzentwurf nur gewerkspezifisch formuliert, also auf einzelne Objekte oder Aufträge bezogen sei. Im Gesetzentwurf heiße es vielmehr sehr grundsätzlich, die Förderung des § 35a Absatz 3 gelte „nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.“ Daraus müssten die in der Anhörung formulierten Bedenken abgeleitet werden.

Die Bundesregierung widersprach dem insofern, als in der derzeit noch gültigen Fassung des § 35a Absatz 3 EStG von der KfW Bankengruppe nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogrammen geförderte Maßnahmen grundsätzlich von der Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ausgenommen seien. Die Neufassung des Gesetzentwurfs weiche hiervon insofern ab, als die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer grundsätzlich in Anspruch genommen werden könne. Im Folgesatz würden lediglich öffentlich geförderte Einzelmaßnahmen bei tatsächlicher Inanspruchnahme ausgenommen, um Doppelförderung zu vermeiden. Es werde konkret auf die tatsächliche Inanspruchnahme von Fördermitteln abgestellt, es werde die Beziehung zu der einzelnen Maßnahme hergestellt, die ohnehin konkret gegenüber den einzelnen Förderern durch detaillierte Aufstellungen nachgewiesen werden müsse.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu den Buchstaben a und b (Nummer 26a Satz 2 und Nummer 26b – neu)

Durch die Einführung einer speziellen Steuerbefreiungsvorschrift in einem neuen § 3 Nummer 26b EStG für Steuerpflichtige, die als ehrenamtliche Vormünder im Sinne des § 1793 ff. BGB oder als ehrenamtliche rechtliche Betreuer im Sinne des § 1896 ff. BGB oder als ehrenamtliche Pfleger im Sinne des § 1909 ff. BGB eine Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB erhalten, wird die Forderung des Bundesrats in Nummer 2 seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2010 (Drucksache 17/2823) aufgegriffen. Somit gilt für Einnahmen nach § 1835a BGB – zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG aus ehrenamtlicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten bzw. als Künstler oder Pflegekraft – nunmehr ein Steuerfreibetrag von bis zu 2 100 Euro statt des Freibetrags von bis zu

500 Euro nach § 3 Nummer 26a, der bisher für Aufwandschädigungen im Sinne des § 1835a BGB in Anspruch genommen werden konnte (vgl. Satz 2 des § 3 Nummer 26a EStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes).

Zu Buchstabe c (Nummer 40)

Unveränderte Fassung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4 – neu)

Der neue Satz 4 erläutert klarstellend den Hauptanwendungsfall des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG mittels eines Regelbeispiels. Dieses Regelbeispiel knüpft – wie auch die Formulierung in § 4g EStG – an die Zuordnung eines Wirtschaftsguts an, das bisher z. B. einem inländischen Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen zuzuordnen war, zukünftig aber einer ausländischen Betriebsstätte dieses Steuerpflichtigen zuzuordnen ist. In den insoweit gleichlautenden Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes gilt dies gleichermaßen; einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 – neu)

Die Neuregelung ist erforderlich, da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 6. Juli 2010 (2 BvL 13/09) entschieden hat, dass § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG in der seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geltenden Fassung mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar ist, soweit das Abzugsverbot Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann umfasst, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dem Gesetzgeber stehen unterschiedliche typisierende oder pauschalierende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung zur Verfügung; darüber hinaus bliebe es ihm, wie das BVerfG (vgl. Beschluss vom 6. Juli 2010) ausgeführt hat, auch unbenommen, bei der Bestimmung des Höchstbetrags die objektiv gegebene, staatlich jedoch nicht beobachtbare Möglichkeit privater Mitbenutzung des häuslichen Arbeitszimmers pauschal zu berücksichtigen.

Die Änderung des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG stellt die bis zur Änderung durch das Steueränderungsgesetz 2007 geltende Rechtslage insoweit wieder her, als auch in den Fällen, in denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ein Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug bis zu einer Höhe von 1 250 Euro der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zugelassen wird. Mit der Begrenzung der Aufwendungen auf 1 250 Euro wird der typischerweise entstehende Aufwand für ein häusliches Arbeitszimmer mit einer Durchschnittsgröße von 12 bis 14 m² in zutreffender Weise berücksichtigt, denn nach den aktuellen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes beträgt die bundeseinheitliche Monats-Bruttowarmmiete je Quadratmeter 6,50 Euro (vgl. Statistisches Bundesamt: Datenreport 2008 und § 12 des Wohngeldgesetzes – WoGG).

Zu Nummer 7 – neu – (§ 6)

Zu den Buchstaben a und b (Absätze 1 und 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Einführung des § 4 Absatz 1 Satz 4 EStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 Satz 1)

§ 6 Absatz 5 Satz 1 EStG basiert auf dem gleichen Grundgedanken wie § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG. Die Besteuerung der stillen Reserven ist unter anderem dann nicht sichergestellt, wenn ein Wirtschaftsgut in Zukunft einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist. Dies stellt § 6 Absatz 5 Satz 1 EStG durch den Verweis auf § 4 Absatz 1 Satz 4 EStG nunmehr ausdrücklich klar.

Zu Nummer 8 – neu – (§ 7 Absatz 1 Satz 5)

Die Änderung entspricht inhaltlich einem Vorschlag des Bundesrats (Nummer 8 der Stellungnahme, Drucksache 17/2823) und ist Folge zweier Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (Urteile vom 18. August 2009, X R 40/06, und vom 28. Oktober 2009, VIII R 46/07). Die AfA-Bemessungsgrundlage bemisst sich nach geltender Rechtslage abweichend vom Einlagewert nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 EStG, wenn die Wirtschaftsgüter vor der Einlage zur Einkunftszielung im Privatvermögen genutzt worden sind. Um in diesen Fällen eine doppelte Inanspruchnahme von Abschreibungsvolumen zu vermeiden, ist die weitere Absetzung für Abnutzung nach dem Gesetzeswortlaut des § 7 Absatz 1 Satz 5 EStG von den um die bisher geltend gemachten Absetzungen für Abnutzung geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen. Der BFH hat in den genannten Urteilen entschieden, dass allerdings auch kein Abschreibungsvolumen vernichtet werden soll. Die bisherigen AfA-Beträge sind deshalb vom Einlagewert und nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen. Die vorgesehene gesetzliche Regelung nimmt diesen Aspekt auf. Ferner soll in dem Fall, in dem der Einlagewert die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (= ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die bisher im Privatvermögen tatsächlich in Anspruch genommenen AfA-Beträge) unterschreitet, nur dieser als weitere AfA-Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1b)

Unveränderte Fassung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Doppelbuchstabe bb – neu – (Nummer 3 Satz 4 – neu)

Beiträge sind grundsätzlich in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in dem sie abfließen (§ 11 Absatz 2 EStG). Um missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden, ist eine Sonderregelung vorgesehen. Das Abflussprinzip gilt für die im Veranlagungszeitraum geleisteten Beiträge, die dem Erwerb eines Versicherungsschutzes für nach dem Ablauf des Veranlagungszeitraums beginnende Beitragsjahre (maximal 12 Monate) dienen, nur noch, soweit die für die Zukunft geleisteten Beiträge das 2,5-Fache der für den Veranlagungszeitraum gezahlten Beiträge nicht übersteigen.

Diese Grenze übersteigende Beiträge sind in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, für den sie geleistet wurden.

Beiträge zum Erwerb eines Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsschutzes im Alter können allerdings weiterhin unbegrenzt im Jahr des Abflusses abgezogen werden, soweit der Steuerpflichtige wirtschaftlich endgültig mit ihnen belastet ist und sie nicht zurückgefordert werden können (kein Rückzahlungsanspruch). Derartige Aufwendungen haben einen ähnlichen Charakter wie Altersvorsorgeaufwendungen und sollen daher abziehbar sein.

Die Neuregelung bezieht sich nur auf Fallgestaltungen, in denen Beiträge für künftige Veranlagungszeiträume gezahlt werden. Nicht erfasst sind hingegen Zahlungen für zurückliegende Zeiträume. Für diese gilt weiterhin das Abflussprinzip.

Zu Doppelbuchstabe cc – neu – (Nummer 4)

Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen (z. B. im Ausland angefallene Kapitalerträge), sind nach § 32d Absatz 3 EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Bei der Steuerfestsetzung nach § 32d Absatz 3 EStG wird die Abgeltungsteuer auf diese Kapitalerträge nach § 32d Absatz 1 EStG berechnet. Bei bestehender Kirchensteuerpflicht erfolgt hiernach eine pauschale Minderung der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer um 25 Prozent (pauschalierter Sonderausgabenabzug nach § 32d Absatz 1 Satz 3 bis 5 EStG). Nach bisher geltender Rechtslage konnte für die auf diese Kapitalerträge erhobene Kirchensteuer zusätzlich der Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG geltend gemacht werden.

Die Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG beseitigt diese nicht gewollte Doppelbegünstigung nunmehr, indem der Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, ausgeschlossen wird. Damit wird der Vorschlag des Bundesrates entsprechend seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt (vgl. Drucksache 17/2823, Seite 8 Nummer 10, bzw. Seite 38, Zu Nummer 10).

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3)

Die steuerrechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen für die Kranken- und Pflegevorsorge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs knüpft an die von der steuerpflichtigen Person tatsächlich geleisteten Beiträge an. Aus diesem Grund kann ein entsprechender Abzug nur vorgenommen werden, wenn die steuerpflichtige Person der Finanzverwaltung die für die steuerliche Berücksichtigung der Beiträge erforderlichen Angaben mitteilt. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige beispielsweise einen Zusatzbeitrag nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu zahlen, ist nach geltendem Recht eine gesonderte Einwilligung erforderlich, weil der geleistete Zusatzbeitrag von der Krankenkasse gesondert erhoben wurde und es sich nicht um eine Korrektur des mit der Lohnsteuerbescheinigung mitgeteil-

ten Betrag handelt. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung erstreckt sich die Einwilligungsfiktion zukünftig auf alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Zahlungsverpflichtungen. Dies vermeidet, dass auf Grund der Erhebung von Zusatzbeiträgen nach § 242 SGB V gesonderte Einwilligungserklärungen erforderlich sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 2a Satz 4)

Beiträge für den Erwerb eines Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsschutzes sind nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG nur zu berücksichtigen, wenn die entsprechenden Daten der Finanzverwaltung mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, der Rentenbezugsmitteilung oder durch das betreffende Versicherungsunternehmen, so dass die steuerpflichtige Person ihrer Steuererklärung keine weiteren Belege beifügen muss. Für die Finanzverwaltung bietet das Verfahren den Vorteil, dass die für den Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG insoweit erforderlichen Daten bereits elektronisch vorliegen und entsprechend verarbeitet werden können. Sind Versicherungsnehmer und versicherte Person jedoch nicht identisch, sind, um eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Steuerpflichtigen sicherzustellen, auch die Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung sowie das Geburtsdatum des Versicherungsnehmers erforderlich. Mit der Ergänzung in § 10 Absatz 2a Satz 4 EStG wird eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Übermittlung dieser beiden Daten geschaffen.

Zu Nummer 11 (§ 10a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3)

Die Änderung korrespondiert mit dem im Haushaltsbegleitgesetz 2011 vorgesehenen Wegfall der Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II. Mit der steuerlichen Förderung nach § 10a/Abschnitt XI EStG soll ein Ausgleich geschaffen werden für die Leistungseinschnitte, die in bestimmten gesetzlichen Alterssicherungssystemen mit der Renten- und Versorgungsreform 2001 vorgenommen worden sind. Förderberechtigt sind dementsprechend diejenigen, die in den jeweiligen Alterssicherungssystemen pflichtversichert sind bzw. Anwartschaften erworben haben und erwerben. Aufgrund der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde bisher durch den Bezug von Arbeitslosengeld II eine unmittelbare Förderberechtigung begründet. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass Arbeitssuchende, wenn sie Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und durch die Arbeitslosigkeit eine Rentenversicherungspflicht unterbrochen wird, – wie bisher – unmittelbar förderberechtigt sind. Für diese Personengruppen besteht weiterhin die Möglichkeit, die mit der Rentenreform 2001 vorgenommene Absenkung des Rentenniveaus durch den Aufbau einer staatlich geförderten Zusatzrente zu kompensieren.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Unveränderte Fassung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Nummer 14 – neu – (§ 15 Absatz 1a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Einführung des § 4 Absatz 1 Satz 4 EStG.

Zu Nummer 15 – neu – (§ 16 Absatz 3)**Zu Buchstabe a (Satz 2)**

§ 16 Absatz 3 Satz 2 EStG basiert auf dem gleichen Grundgedanken wie § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG. Das deutsche Besteuerungsrecht bezüglich der stillen Reserven ist unter anderem dann nicht gesichert, wenn im Rahmen einer Realteilung Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile oder einzelne Wirtschaftsgüter einer ausländischen Betriebsstätte zugeordnet werden. Dies stellt § 16 Absatz 3 Satz 2 EStG durch den Verweis auf § 4 Absatz 1 Satz 4 EStG nunmehr ausdrücklich klar.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a – neu)

Die Regelung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates. Mit den Urteilen vom 28. Oktober 2009 – I R 28/08 und I R 99/08 – hat der BFH seine jahrzehntelang praktizierte Rechtsprechung zur so genannten Theorie der finalen Betriebsaufgabe aufgegeben. Sie besagte, dass ein Unternehmer, der seinen bisher im Inland ansässigen Betrieb vollständig in einen ausländischen Staat verlegte (Totalentnahme im Inland) und von dort aus fortführte, die im Betriebsvermögen angesammelten stillen Reserven – wie bei einer tatsächlichen Betriebsaufgabe – gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 EStG sofort aufdecken und versteuern musste. Dies verneint der BFH nunmehr aus den gleichen Gründen, die ihn zur Aufgabe der so genannten Theorie der finalen Entnahme bei der Überführung von Einzelwirtschaftsgütern in eine ausländische Betriebsstätte bewogen haben (BFH-Urteil vom 17. Juli 2008 – I R 77/06). Für die Annahme eines Realisationstatbestandes bei Verlegung eines Betriebs ins Ausland fehle es sowohl an einer gesetzlichen Grundlage als auch an einem Bedürfnis. Aus diesem Grund knüpft der BFH nur an den tatsächlichen Realisationsakt an. Danach sei eine Besteuerung der stillen Reserven erst bei der tatsächlichen Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs möglich. In diesen Fällen habe die Bundesrepublik Deutschland weiterhin ein Besteuerungsrecht für die entstandenen stillen Reserven, die bis zur Verlegung des Betriebs erwirtschaftet worden sind. Folge dieser Rechtsprechung ist, dass es für die deutschen Finanzbehörden oftmals schwierig bis unmöglich sein wird, den tatsächlichen Realisationsakt im Ausland nachzuverfolgen. Auf diesen Mangel weist der BFH selbst in seiner Pressemitteilung vom 13. Januar 2010 – 2/10 – ausdrücklich hin.

§ 16 Absatz 3a – neu – EStG setzt die Grundsätze der Theorie der finalen Betriebsaufgabe aus der bisherigen jahrzehntelang praktizierten BFH-Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteile vom 28. April 1971 – I R 55/66, BStBl II 1971 S. 630; vom 13. Oktober 1976 – I R 261/70, BStBl II 1977 S. 76; vom 28. März 1984 – I R 191/79, BStBl II 1984 S. 664) nun gesetzlich um. Durch diese Regelung wird eine Besteuerung der im Inland entstandenen stillen Reserven sichergestellt und dem bereits erwähnten Umstand Rechnung getragen, dass es für die deutschen Finanzbehörden oftmals schwierig bis unmöglich ist, das weitere Schicksal des in das Ausland verlegten Betriebsvermögens zu über-

wachen und den tatsächlichen Realisationsakt im Ausland zu erkennen und zu erfassen. Die Regelung dient damit auch der Steuervereinfachung für Steuerpflichtige und Verwaltung gleichermaßen. So wäre die Aufgabe der finalen Betriebsaufgabentheorie u. a. mit einer Vielzahl bisher ungeklärter Folgefragen – insbesondere im Zusammenhang mit der Gewinnabgrenzung – verbunden.

Die Fälle der grenzüberschreitenden Betriebsverlegung werden durch § 16 Absatz 3a – neu – EStG i. V. m. § 16 Absatz 4 und § 34 EStG erfasst. Ohne die Ergänzung in § 16 Absatz 3a – neu – EStG bestünde zwar grundsätzlich ein Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland über § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG/§ 12 Absatz 1 KStG hinsichtlich der überführten Wirtschaftsgüter.

Aus Gründen der Rechtskontinuität soll dennoch zur vorherigen Rechtspraxis übergegangen werden, damit keine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand für den Steuerpflichtigen eintritt; dies dient der Rechtsicherheit. Die Ergänzung des § 16 Absatz 3a – neu – EStG gilt über § 8 Absatz 1 KStG auch bei Körperschaftsteuerpflichtigen. Die Steuerbegünstigung nach § 16 Absatz 4 und § 34 EStG findet bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen jedoch keine Anwendung.

Zu Nummer 16 (§ 20)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)****Zu Doppelbuchstabe aa – neu – (Nummer 7 Satz 3 – neu)**

Mit der Ergänzung des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG um Satz 3 wird klargestellt, dass Erstattungszinsen im Sinne des § 233a der Abgabenordnung Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des Satzes 1 sind. Die Steuerbarkeit der Erstattungszinsen ist sachlich zutreffend, da ohne eine derartige Regelung ein Steuerpflichtiger, der zum Ausgleich für verspätete Einkommensteuererstattungen Zinsen vom Finanzamt erhält, steuerlich günstiger gestellt ist als ein Steuerpflichtiger, der seine vor Beginn des Zinslaufs nach § 233a AO erhaltenen Einkommensteuererstattungen Zins bringend bei seiner Bank anlegt.

Bereits die Entstehungsgeschichte des § 233a AO (vgl. Ausführungen im Ersten Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu der Streichung der zunächst im Gesetzentwurf vorgesehenen Steuerbefreiungsvorschrift in § 3 Nummer 55 – Drucksache 11/2536 vom 21. Juni 1988, Seite 76) zeigt, dass nach den Vorstellungen des Gesetzgebers Erstattungszinsen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen bei den Einkünften erfasst werden sollen.

Die Klarstellung ist notwendig, da der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 15. Juni 2010, Az VIII R 33/07, seine Rechtsprechung zur Steuerpflicht von Erstattungszinsen teilweise geändert hat und nunmehr ausführt, dass gesetzliche Zinsen, die das Finanzamt auf Grund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (sog. Erstattungszinsen), nicht (mehr) der Einkommensteuer unterliegen.

Für die Steuerbarkeit von Erstattungszinsen ist nicht bedeutend, dass für Nachzahlungszinsen im Sinne des § 233a AO, die an das Finanzamt zu zahlen sind, kein Sonderausgabenabzug mehr möglich ist. Denn die bis zum Jahr 1999 anzuwendende Fassung des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG

führte zu Systembrüchen innerhalb des Einkommensteuerrechts. Nahm ein Steuerpflichtiger etwa zur sofortigen Zahlung seiner Einkommensteuerschuld ein Bankdarlehen in Anspruch, so war ihm der Schuldzinsenabzug verwehrt, während ihm in dem Fall, dass er zu geringe oder gar keine Vorauszahlungen leistete und die Steuerschuld faktisch vom Finanzamt kreditiert wurde, der vorgenannte Sonderausgabenabzug gewährt wurde. Die darin liegende Ungleichbehandlung ließ sich nicht durch erkennbare Sachgründe rechtfertigen.

Insoweit führt die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen regelmäßig nicht zu einer sachlichen Unbilligkeit. Es handelt sich vielmehr um eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung, die konsequent daran anknüpft, dass private Schuldzinsen nicht abzugsfähig, Guthabenzinsen aber steuerpflichtig sind.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 9 Satz 2 – neu)

Unveränderte Fassung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a – neu)

§ 20 Absatz 3a Satz 2 – neu – EStG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 28. Mai 2010 soll verhindern, dass Korrekturen bei der Erhebung der Abgeltungsteuer doppelt berücksichtigt werden: zum einen von der auszahlenden Stelle, zum anderen auf Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung nach § 32d Absatz 4 EStG. Die Korrektur im Veranlagungsverfahren ist nur möglich, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung seines Kreditinstituts einreicht, mit der das Kreditinstitut bestätigt, dass es die Korrektur im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens nicht vorgenommen hat und nicht vornehmen wird.

Da die Korrektur auch im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 EStG anstelle einer Korrektur nach § 32d Absatz 4 EStG durchgeführt werden kann, ist § 20 Absatz 3a Satz 2 – neu – EStG entsprechend zu ergänzen. Auch im Rahmen der Günstigerprüfung ist die Korrektur im Veranlagungsverfahren nur möglich, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung seines Kreditinstituts einreicht, mit der das Kreditinstitut bestätigt, dass es die Korrektur im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens nicht vornehmen wird. Damit wird das Petikum des Bundesrats in Nummer 17 seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2010 – Drucksache 17/2823 – berücksichtigt.

Zu Nummer 18 – neu – (§ 22a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satzteil vor Nummer 1)

Nach § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b EStG anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 EStG (Mitteilungspflichtige) bis zum 1. März des Jah-

res, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a EStG und § 22 Nummer 5 EStG einem Leistungsempfänger zugeflossen ist, der zentralen Stelle (§ 81 EStG) eine Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. Die Rentenbezugsmitteilungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln (§ 22a Absatz 1 Satz 2 EStG). Hierbei hat der Mitteilungspflichtige nicht nur bloße Zahlbeträge zu übermitteln, sondern er muss in jedem Einzelfall beispielsweise auch die Art der voraussichtlichen Besteuerung angeben. Das heißt, er hat in seiner Meldung auch eine Zuordnung im Hinblick auf die Art der voraussichtlichen Besteuerung der dem Steuerpflichtigen zugeflossene Leistung vorzunehmen (zum Beispiel Ertragsanteilsbesteuerung, Kohortenbesteuerung oder Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG). Der Mitteilungspflichtige hat sich bei der Beurteilung dieses steuerrechtlichen Sachverhaltes aus Vereinfachungsgründen an der – im Bundessteuerblatt veröffentlichten – Rechtsauslegung der Finanzverwaltung zu orientieren. Nur so kann in einem Massengeschäft der Ermittlungsaufwand bei den Mitteilungspflichtigen und in der Finanzverwaltung reduziert werden. Dies gibt dem Mitteilungspflichtigen Rechtssicherheit und vermeidet die Belastung des Mitteilungspflichtigen mit Auslegungsfragen. Ein etwaiger Rechtsstreit über die zutreffende Besteuerung der Altersbezüge ist zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen zu führen. Der Mitteilungspflichtige soll damit nicht belastet werden, zumal er keine eigene Rechtsauslegungs- oder Klagebefugnis im Hinblick auf die Art der steuerlichen Erfassung der Leistungen beim Steuerpflichtigen hat. Er ist von der steuerrechtlichen Beurteilung der mitzuteilenden Leistungen nicht unmittelbar betroffen und hat die zur Besteuerung der Leistungen erforderlichen Daten lediglich der Finanzverwaltung mitzuteilen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1)

Nach § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b EStG anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 EStG (Mitteilungspflichtige) bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a EStG und § 22 Nummer 5 EStG einem Leistungsempfänger zugeflossen ist, der zentralen Stelle (§ 81 EStG) eine Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. Die Rentenbezugsmitteilungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln (§ 22a Absatz 1 Satz 2 EStG).

Im Rahmen dieses Rentenbezugsmitteilungsverfahrens sind von der Finanzverwaltung künftig jährlich eine Vielzahl von Datensätzen sowohl für unbeschränkt als auch für beschränkt steuerpflichtige Rentner auszuwerten und zu bearbeiten. Gerade bei den im Ausland lebenden Rentnern ist der Finanzverwaltung die aktuelle ausländische Anschrift regelmäßig nicht bekannt. Diese muss daher von der Finanzverwaltung aufwändig ermittelt werden, um die Ren-

tenbezugsmitteilung prüfen und auswerten zu können (ggf. unter Mitwirkung des Rentners). Dem Mitteilungspflichtigen ist dagegen die ausländische Anschrift häufig bekannt, da dieser in der Regel in Kontakt mit seinem Leistungsempfänger steht. Wird die ausländische Anschrift – soweit diese bekannt ist – bereits vom Mitteilungspflichtigen erhoben, können kostenintensive Ermittlungsarbeiten als auch unnötiger Verwaltungsaufwand in der Finanzverwaltung vermieden werden.

Ob die im Ausland lebenden Rentner verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung zur beschränkten Steuerpflicht abzugeben, ist davon abhängig, ob das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist. So ist beispielsweise nach dem DBA Italien und nach dem DBA Schweden die Zuweisung des Besteuerungsrechts von der Staatsangehörigkeit des Rentenempfängers abhängig. Da die Mitteilungspflichtigen teilweise die Staatsangehörigkeit der Leistungsempfänger in ihrem Datenbestand vorhalten (so z. B. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung), wäre es insofern möglich, auf bereits vorhandene Informationen zurückzugreifen. Wird die Staatsangehörigkeit der Leistungsempfänger in die von den Mitteilungspflichtigen mit der Rentenbezugsmitteilung zu übermittelnden Daten aufgenommen, können die Fälle, in denen Deutschland das Besteuerungsrecht nach dem DBA nicht zusteht, ggf. automationsunterstützt ausgesteuert werden. Damit würden sowohl nachträgliche, kostenintensive Ermittlungsarbeiten als auch unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden. Die Beschränkung, die Staatsangehörigkeit nur dann anzugeben, wenn eine ausländische Anschrift bekannt ist, trägt dem Datenschutz Rechnung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 81 EStG) ist bereits ermächtigt, bei den Mitteilungspflichtigen zu prüfen, ob sie ihre Pflichten nach § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG erfüllt haben, das heißt insbesondere, ob sie ihr die Rentenbezugsmitteilungen richtig, vollständig und rechtzeitig übermittelt haben. Die Regelung dient der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Verifikationsprinzips. Das Prüfrecht wird klarstellend auf den gesamten § 22a Absatz 1 EStG erstreckt. So wird beispielsweise erst im § 22a Absatz 1 Satz 2 EStG bestimmt, dass die Datenübermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen hat; die Einhaltung dieser Vorschrift soll von der zentralen Stelle geprüft werden können.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 – neu)

Mit der Regelung sollen die Mitteilungspflichtigen angehalten werden, die Rentenbezugsmitteilungen rechtzeitig zu übermitteln, also bis zu dem vom Gesetzgeber bestimmten Zeitpunkt. Hierdurch wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden, der durch die verspätete oder fehlende Übermittlung der Daten entsteht.

Wird eine Rentenbezugsmitteilung nicht innerhalb der in § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG genannten Frist übermittelt, ist ein Verspätungsgeld an die zentrale Stelle zu entrichten. Das Verspätungsgeld soll den zusätzlichen Verwaltungsaufwand

abgelten, der von den Mitteilungspflichtigen ausgelöst wird. Die Höhe des zu entrichtenden Verspätungsgeldes ergibt sich aus verwaltungsökonomischen Gründen aus dem Gesetz, so dass dies nicht Gegenstand einer Ermessensentscheidung der Finanzverwaltung ist. Die Höhe wird für jeden angefangenen Monat, in dem die Rentenbezugsmitteilung noch aussteht, auf zehn Euro für jede noch ausstehende Rentenbezugsmitteilung festgelegt. Das von einem Mitteilungspflichtigen zu entrichtende Verspätungsgeld darf 50 000 Euro für alle für einen Veranlagungszeitraum zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilungen nicht übersteigen. Mit der Regelung werden der Tatbestand sowie dessen Rechtsfolge für den Mitteilungspflichtigen transparent bestimmt. Somit wird der Anreiz zu einer fristgemäßen Datenübermittlung erhöht, so dass die Finanzverwaltung die Rentenbezugsmitteilung bereits im laufenden Veranlagungsverfahren berücksichtigen kann. Die Regelung stellt insoweit eine Präventionsmaßnahme dar, die die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflicht gewährleisten soll. Zudem werden insoweit die Grundlagen für eine vorausgefüllte Steuererklärung gelegt.

Die Erhebung erfolgt durch die zentrale Stelle im Rahmen ihrer Prüfung nach § 22a Absatz 4 EStG, so dass auf bestehende Verwaltungsstrukturen zurückgegriffen werden kann.

Beruhet die Fristüberschreitung auf Gründen, die der Mitteilungspflichtige nicht zu vertreten hat, ist von der Erhebung des Verspätungsgeldes abzusehen.

Zu Nummer 20 (§ 32d)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a)

Die Ausnahme vom Abgeltungsteuersatz gilt bisher für alle Kapitalerträge, bei denen Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind. Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 32d Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a EStG wird diese Ausnahmeregelung auf Fälle beschränkt, in denen eine Steuersatzspreizung (Abzug der gezahlten Entgelte als Werbungskosten/Betriebsausgaben mit Wirkung des individuellen Steuersatzes, Besteuerung der vereinnahmten Erträge mit dem Abgeltungsteuersatz) gestaltet werden könnte; nur insoweit besteht ein Regelungsbedürfnis.

Mit der Änderung wird eine steuersystematisch klare Trennung zwischen Kapitalerträgen, die den Besteuerungsregeln der Abgeltungsteuer unterfallen (insbesondere Anwendung des Abgeltungsteuersatzes nach § 32d Absatz 1 EStG und gesonderte Verlustverrechnung nach § 20 Absatz 6 EStG) und Kapitalerträgen, die beim Schuldner und beim Gläubiger nach den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regeln (insbesondere Anwendung des progressiven Tarifs nach § 32a EStG sowie keine Anwendung der Verlustverrechnung nach § 20 Absatz 6 EStG, sondern Verlustverrechnung nach den allgemeinen Regeln) erreicht.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4 – neu)

Unveränderte Fassung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 1)

Mit der Ergänzung des § 32d Absatz 6 Satz 1 EStG wird geregelt, dass bei der Günstigerprüfung im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht allein auf die festgesetzte Einkommensteuer, sondern auf die gesamte Steuerbelastung einschließlich Zuschlagsteuern (z. B. Solidaritätszuschlag) abzustellen ist.

Im Rahmen der Veranlagung können die Steuerpflichtigen auf Antrag durch das Finanzamt prüfen lassen, ob die Anwendung der allgemeinen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer auf ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen abweichend vom pauschalen Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 Prozent zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt. Sollte dies nicht der Fall sein, z. B. weil der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen über dem Abgeltungsteuersatz liegt, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Es ist sachgerecht, bei der Günstigerprüfung auf die gesamte Steuerbelastung und nicht allein auf die Einkommensteuer abzustellen. Das Abstellen allein auf die Einkommensteuer könnte dazu führen, dass die Günstigerprüfung zwar zu einer geringeren Einkommensteuer führt, jedoch zum Beispiel auf Grund des Überschreitens der Freigrenze nach § 3 Absatz 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 die Belastung mit Solidaritätszuschlag steigt und insgesamt eine höhere Steuerbelastung entsteht. Ähnliche Effekte könnten sich auch bei anderen Zuschlagsteuern ergeben.

Zu Nummer 24 – neu – (§ 36 Absatz 5 – neu)

Durch den neuen § 36 Absatz 5 EStG wird eine Möglichkeit geschaffen, bei Verlegung des Betriebs in einen anderen EU- oder EWR-Staat die auf den Aufgabegewinn und den durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart erzielten Gewinn festgesetzte Steuer auf Antrag zinslos in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten. Zur Berechnung der zu stundenweisen Steuer ist von der festgesetzten Steuer die Steuer abzuziehen, die sich ergeben würde, wenn bei der Veranlagung der Aufgabegewinn und der Übergangsgewinn unberücksichtigt bleiben würde. Satz 4 regelt Sachverhalte, die die vorzeitige Fälligkeit der noch nicht entrichteten Steuer zur Folge haben. Sofern sich die festgesetzte Steuer ändert, sind nach Satz 5 die Jahresbeträge anzupassen.

Zu Nummer 25**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe bb – neu** – (§ 39e Absatz 2 Satz 2)

Die (melderechtlichen) Daten eines Kindes sind in der Regel nur dann in dem Melderegister der für einen Elternteil zuständigen Meldebehörde gespeichert, wenn das Kind in dem Zuständigkeitsbereich dieser Meldebehörde wohnt. Der Meldebehörde des auswärtig wohnenden Elternteils liegen nur dann Informationen zu einem Kind vor, wenn diese über Lebensbescheinigungen in das Melderegister eingepflegt wurden. Ist eine Lebensbescheinigung unvollständig oder überholt, werden die Angaben im Melderegister erst dann fortgeschrieben, wenn der Elternteil eine aktuelle Lebensbescheinigung vorlegt. Mit dem Wegfall der Lohnsteuerabzugsmerkmale und dem Ersatz durch die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale führen die Meldebehörden diese Fortschreibungen nicht mehr durch. Die Bildung von Lohnsteuer-

erabzugsmerkmalen auf Grund nicht mehr aktueller Daten der Meldebehörden, ist zu vermeiden. Deshalb soll ein Kindschaftsverhältnis zu dem auswärts wohnenden Elternteil ausschließlich durch die Finanzverwaltung geprüft und als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden. Zur Klarstellung sollen die einkommensteuerlichen und melderechtlichen Regelungen (vgl. Änderung der Zweiten Bundesmeldepersonenübermittlungsverordnung) angepasst werden.

Mit der Anpassung der Gesetzesregelung wird sichergestellt, dass nur die Meldebehörden steuerliche Daten zu Kindschaftsverhältnissen an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln, in denen das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz gemeldet ist. Diese Übermittlungsgrundsätze sind bereits für die Initialdatenübermittlung gemäß § 39e Absatz 9 EStG zu berücksichtigen, die noch im Kalenderjahr 2010 erfolgen soll. Dementsprechend sehen die Vorgaben und die technische Umsetzung der Datenübermittlung keine Mitteilung vor, wenn das Kind nicht in der Gemeinde des Elternteils wohnt bzw. gemeldet ist.

Zu Nummer 26**Zu Buchstabe a** (§ 43 Absatz 1)

Zu Satz 5

§ 43 Absatz 1 Satz 5 EStG wurde lediglich redaktionell überarbeitet. Hierbei wurde das Petition des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2010 – Drucksache 17/2823 – in Nummer 26 zu Artikel 1 Nummer 19 berücksichtigt.

Zu Satz 6

Die Ergänzung des § 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 6 EStG entspricht gleichfalls einem Anliegen des Bundesrates vom 9. Juli 2010 in der o. g. Nummer. Hiernach hat die Bank auch das persönliche Verhältnis zwischen Übertragendem und Empfänger, welches von dem Steuerpflichtigen gegenüber der Bank angegeben wurde, zu übersenden.

Die Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses ist notwendig, um den bürokratischen Aufwand bei den Schenkungsteuerfinanzämtern erheblich zu verringern. Die Mitteilungen werden vom Betriebsstättenfinanzamt an das Schenkungsteuerfinanzamt weitergeleitet, das wegen der Unentgeltlichkeit der Übertragung die schenkungsteuerrechtlichen Konsequenzen prüft. Für die schenkungsteuerrechtliche Relevanz ist die Steuerklasse des Erwerbers und der sich danach ergebende persönliche Freibetrag entscheidend. Die Steuerklasse differiert entsprechend dem persönlichen Verhältnis zwischen Übertragendem und Empfänger. In Kenntnis des persönlichen Verhältnisses und damit des zu gewährenden persönlichen Freibetrags können die Schenkungsteuerfinanzämter die weiteren Ermittlungstätigkeiten auf die steuerlich relevanten Fälle beschränken. Sonst müssten die Finanzämter in nahezu jedem Fall den Empfänger ansprechen, um das persönliche Verhältnis zu erfragen.

Die Formulierung ist angelehnt an den Wortlaut in § 2 Satz 1 Nummer 4 und § 3 Absatz 2 Satz 1 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) und umfasst zudem ausdrücklich Angaben zu einer ggf. bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft.

Zu Nummer 29**Zu Buchstabe c – neu –** (§ 44a Absatz 4 Satz 6 – neu)

§ 44a Absatz 4 Satz 6 EStG regelt eine Steuerfreistellung für die Fälle, in denen eine im EU-/EWR-Ausland ansässige steuerbefreite Pensionskasse bestimmte Zinsen aus Deutschland bezieht, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Die Änderung führt zu einer Gleichbehandlung mit inländischen Pensionskassen. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Neufassung von § 7 Absatz 6 des Investmentsteuergesetzes, wo eine entsprechende Freistellung für Erträge aus offenen deutschen Immobilienfonds geregelt ist.

Zu Nummer 34 (§ 50)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 4)

Unveränderte Fassung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

§ 50 Absatz 4 EStG betrifft den vollständigen oder teilweisen Erlass der Einkommensteuer oder deren Festsetzung in einem Pauschbetrag in Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses. Die Änderungen stellen klar, dass für den Erlass oder die Festsetzung eines Pauschbetrags ein besonderes öffentliches Interesse im Hinblick auf die Veranstaltung selbst vorliegen muss und beseitigt damit insoweit möglicherweise bestehende Auslegungsunsicherheiten. Die betreffende Veranstaltung muss die genannten Voraussetzungen der im Gesetz aufgeführten Katalogfälle selbst und unmittelbar erfüllen. Ereignisse, die nur in Verbindung mit einer solchen Veranstaltung stehen, werden nicht erfasst. Die Anwendung der Befreiungsvorschrift bleibt auf Sachverhalte und Ereignisse beschränkt, für die ein besonderes öffentliches Interesse zweifelsfrei vorliegt.

Zu Nummer 36 – neu – (§ 50f)

Zu Absatz 1

Mit der Regelung wird die Ahndung einer vorsätzlich oder leichtfertig begangenen Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren (§ 22a Absatz 1 EStG) als Ordnungswidrigkeit ermöglicht (§ 50f Absatz 1 Nummer 1 EStG). Mitteilungspflichtige handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 22a Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG Daten oder Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermitteln. Hierunter sind auch die Fälle zu fassen, in denen der Mitteilungspflichtige nicht richtige oder nicht vollständige Daten an die zentrale Stelle übermittelt hat und eine Übermittlung der korrigierten Daten an die zentrale Stelle versäumt. Da in diesem Verfahren Millionen von Datensätzen jährlich an die Finanzverwaltung übermittelt werden, ist bereits die Art und Weise der Übermittlung für die Finanzverwaltung von erheblicher Bedeutung. Insoweit ist auch die Nichtbeachtung dieser Mitwirkungspflicht zu ahnden.

Die bisher im § 50f Absatz 1 EStG enthaltene Regelung wird in den § 50f Absatz 1 Nummer 2 EStG überführt.

Zu Absatz 2

Die Höhe der Geldbuße bei Ahndung einer vorsätzlich oder leichtfertig begangenen Verletzung der Pflichten im Rentenbezugsmitteilungsverfahren (§ 50f Absatz 1 Nummer 1 EStG), mit der die Ordnungswidrigkeit höchstens geahndet werden kann, wird auf 50 000 Euro festgelegt. In den übrigen Fällen bleibt die Regelung für die Ahndung unverändert.

Zu Absatz 3 – neu –

Der neue § 50f Absatz 3 EStG regelt die Zuständigkeit für die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 50f Absatz 1 EStG abweichend von § 387 Absatz 1 und § 409 Satz 1 der Abgabenordnung. Danach soll die zentrale Stelle, die nach § 22a Absatz 4 EStG bereits bei den Mitteilungspflichtigen ermittelt, ob diese ihre Pflichten im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens erfüllen, künftig auch für das Bußgeldverfahren zuständig sein. So können Synergieeffekte genutzt werden.

Zu Nummer 38 (§ 52)**Zu Buchstabe a – neu –** (Absatz 4b Satz 2 – neu)

§ 52 Absatz 4b Satz 2 – neu – EStG regelt den Anwendungszeitpunkt der Steuerbefreiungsvorschrift des neuen § 3 Nummer 26b EStG zugunsten von ehrenamtlichen Vormündern, rechtlichen Betreuern und Pflegern, die Einnahmen nach § 1835a BGB erzielen. Abweichend vom Vorschlag des Bundesrats gilt diese neue Freibetragsregelung erst für Veranlagungszeiträume ab 2011, da sie nicht in jedem Fall begünstigende Wirkung hat. Denn zum einen wirkt sich der Freibetrag nur insoweit aus, als er nicht bereits für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG (ehrenamtliche Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer und vergleichbare Tätigkeiten, Künstler und Pflegekräfte) in Anspruch genommen wird; zum anderen ist ein Rückgriff auf den bisher geltenden Freibetrag von bis zu 500 Euro nach § 3 Nummer 26a EStG durch dessen neuen Satz 2 ausgeschlossen, so dass für Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB im Einzelfall kein oder nur ein geringerer Freibetrag als nach bisherigem Recht zur Anwendung kommen könnte. Ergänzend zum Vorschlag des Bundesrats wurde zudem auch die Neufassung des § 3 Nummer 26a Satz 2 EStG in die Anwendungsregelung des § 52 Absatz 4b Satz 2 EStG aufgenommen.

Zu Buchstabe c – neu – (Absatz 8b Satz 2 und 3 – neu)

Mit Urteil vom 17. Juli 2008 – I R 77/06 – hat der Bundesfinanzhof (BFH) – abweichend von seiner früheren ständigen Rechtsprechung – entschieden, dass die so genannte Theorie der finalen Entnahme für „Altjahre“ (vor 2006) im Gesetz keine hinreichende Grundlage findet. Ist ein Einzelwirtschaftsgut nicht mehr einem inländischen Unternehmen, sondern dessen ausländischer Betriebsstätte zuzuordnen, könne es nicht zur sofortigen Gewinnrealisierung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden stillen Reserven kommen, auch wenn die ausländischen Betriebsstättengewinne auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Besteuerung im Inland freigestellt sind. Mit dieser Entscheidung widerspricht der BFH der Auffassung der Finanzver-

waltung in Rn. 2.6.1 des BMF-Schreibens vom 24. Dezember 1999 (BStBl I S. 1076 – sog. Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze), den Grundsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der internationalen Verwaltungspraxis, die darauf abstellen, dass das Wirtschaftsgut zu diesem Zeitpunkt aus der Besteuerungshoheit des Herkunftsstaates ausscheidet und zumindest zukünftige Wertänderungen und Realisationsvorgänge keine steuerliche Auswirkung im Inland haben. Zudem ist die neue Rechtsprechung nur schwer administrierbar und mit verfassungsrechtlich nicht hinnehmbaren Vollzugsdefiziten verbunden.

§ 52 Absatz 8b Satz 2 EStG schreibt die Grundsätze der Theorie der finalen Entnahme aus der früheren BFH-Rechtsprechung und der bestehenden Verwaltungspraxis gesetzlich fest. Im Interesse einer einheitlichen und kontinuierlichen Rechtsanwendung durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung und im Interesse des Vertrauens der Allgemeinheit in die Kontinuität der Steuerrechtsordnung wird daher an dem jahrzehntelang praktizierten Rechtszustand festgehalten; insoweit trägt die gesetzliche Änderung zur Rechtssicherheit bei. Darüber hinaus dient sie aber auch der Steuervereinfachung für Steuerpflichtige und Verwaltung gleichermaßen. So wäre die Aufgabe der finalen Entnahmetheorie u. a. mit einer Vielzahl bisher ungelöster Folgefragen – insbesondere im Zusammenhang mit der Gewinnabgrenzung – verbunden.

Mit der gesetzlichen Änderung wird die jetzt noch bestehende Möglichkeit genutzt, die Besteuerung von Zurechnungsfällen sachgerecht und zeitlich lückenlos zu regeln und die Grundsätze des Urteils des BFH vom 17. Juli 2008 – I R 77/06 – (Aufgabe der finalen Entnahmetheorie) auf den entschiedenen Einzelfall zu beschränken. Die bisherige Billigkeitsregelung der Verwaltung (Verteilung des Gewinns nach Tz. 2.6. des Betriebsstätten-Erlasses, a. a. O.) bleibt für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2006 enden, weiterhin anwendbar. Somit kommt es für den Steuerpflichtigen zu keiner Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Bedenken hinsichtlich einer verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung bestehen nicht, da die rückwirkende Regelung eine gefestigte, langjährige Rechtsprechung und Verwaltungspraxis kodifiziert. In diesem Fall kann sich der Steuerpflichtige nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen in eine anderweitige Rechtslage berufen. Dies gilt auch im Falle einer zwischenzeitlichen höchstrichterlichen Rechtsprechungsänderung, insbesondere wenn diese in Fachkreisen unerwartet war und noch nicht als gefestigt und langjährig angesehen werden kann. Dabei darf der Steuerpflichtige durch eine rückwirkende gesetzliche Neuregelung nicht schlechter gestellt werden als unter der alten (nicht kodifizierten) Rechtslage. Eine rückwirkende Neuregelung darf nicht zum Nachteil des Steuerpflichtigen über die alte Rechtslage hinausgehen, denn nur soweit die alte Rechtslage reicht, besteht kein schutzwürdiges Vertrauen (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juli 2009, 1 BvR 1416/06 [Hinweis auf die Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Festschreibung der Mehrmutterorganschaft in § 14 Absatz 3 KStG a. F. – BFH-Beschluss vom 22. Februar 2006 – I B 145/05, BStBl II 2006 S. 546]).

Zu Buchstabe d – neu – (Absatz 12 Satz 9 – neu)

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber zu einer auf den 1. Januar 2007 rückwirkenden Beseitigung der Verfassungswidrigkeit verpflichtet. Demnach ist der verfassungswidrige Zustand rückwirkend auf den 1. Januar 2007, den Beginn des Anwendungszeitraums des Steueränderungsgesetzes 2007 durch Neufassung des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG zu beseitigen. Dies gilt auch für den Bereich der Werbungskosten auf Grund der Regelung in § 9 Absatz 5 EStG, nach der § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG sinngemäß gilt.

Die Neuregelung gilt nur für „offene“ Fälle. „Offen“ sind nur solche Fälle, in denen entweder noch kein Steuer- oder Feststellungsbescheid ergangen ist, derartige Bescheide hinsichtlich der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 3 der Abgabenordnung vorläufig oder nach § 164 der Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen sind oder über einen gegen den Steuer- oder Feststellungsbescheid eingelegten außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelf noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist (vgl. § 82 i. V. m. § 79 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht).

Zu Buchstabe e – neu – (Absatz 16a Satz 1 – neu)

§ 4 Absatz 1 Satz 4 EStG ist bei der Prüfung, ob das deutsche Besteuerungsrecht hinsichtlich der stillen Reserven sichergestellt ist, bereits dann zu berücksichtigen, wenn § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG gemäß § 52 Absatz 8b Satz 2 und 3 EStG anzuwenden ist. Darin liegt keine unzulässige verfassungsrechtliche Rückwirkung, da lediglich eine langjährige Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung gesetzlich abgesichert wird (Hinweis auf die Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Festschreibung der Mehrmutterorganschaft in § 14 Absatz 3 KStG a. F. – BFH-Beschluss vom 22. Februar 2006 – I B 145/05, BStBl II 2006 S. 546).

Zu Buchstabe g – neu – (Absatz 21 Satz 4 – neu)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist § 7 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz EStG erst auf Einlagevorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 stattfinden. Dadurch wird sichergestellt, dass von der Neuregelung keine Sachverhalte erfasst werden, die bisher schon abgeschlossen sind.

Zu Buchstabe h – neu – (Absatz 24)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der Änderung des § 10 Absatz 2a EStG. Mit der Regelung wird es der übermittelnden Stelle ermöglicht, bei Versicherungsverhältnissen, die vor dem 1. Januar 2011 bestanden haben, und Verträgen, die vor dem 1. Januar 2011 abgeschlossen wurden, die bereits bestehende Übergangsregelung zur maschinellen Abfrage der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern auch für die Abfrage der Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Satz 3 – neu –

Mit der Anwendungsregelung wird festgelegt, dass § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 4 – neu – EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden ist.

Zu Satz 4 – neu –

Mit der Anwendungsregelung wird festgelegt, dass der geänderte § 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 2a Satz 4 EStG erstmals für die Übermittlung der Daten des Veranlagungszeitraums 2011 anzuwenden ist. So steht sowohl den übermittelnden Stellen als auch der Finanzverwaltung eine angemessene Zeit zur Verfügung, um die technischen Voraussetzungen für die geänderte Datenübermittlung zu schaffen.

Zu Buchstabe i – neu – (Absatz 24a Satz 1 – neu)

Der weitergehende Vorschlag des Bundesrates, die Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden, wurde nicht aufgegriffen, da die bisherige gesetzliche Regelung für den Steuerpflichtigen begünstigend war und insoweit dem verfassungsrechtlichen Gebot des Vertrauensschutzes unterliegt.

Die Änderung stellt sicher, dass die Neuregelung des § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG erst ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe l – neu – (Absatz 34 Satz 5 – neu)

Die Regelung des § 16 Absatz 3a – neu – EStG ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Sie gilt auch für Veranlagungszeiträume vor 2010. Wie der BFH in seiner Pressemitteilung selber einräumt, ist die neue Rechtsprechung insbesondere im Falle des Wegzugs des Steuerpflichtigen nur schwer administrierbar. Verfassungsrechtlich nicht hinnehmbare Vollzugsdefizite sind daher vorprogrammiert. Im Interesse einer einheitlichen und kontinuierlichen Rechtsanwendung durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung und im Interesse des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität der Steuerrechtsordnung wird daher an dem jahrzehntelang praktizierten Rechtszustand festgehalten. Aus diesem Grund ist nach § 52 Absatz 34 EStG der neu eingefügte § 16 Absatz 3a – neu – EStG in allen zurückliegenden und noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden. Eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung liegt darin nicht, da die rückwirkende Regelung lediglich eine bis zum Jahre 2009 vertretene ständige Rechtsprechung und ständige Verwaltungspraxis (vgl. R 16 Absatz 2 Satz 3 EStR 2009) kodifiziert. In diesem Fall kann sich der Steuerpflichtige nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen in eine anderweitige Rechtslage berufen. Dies gilt auch im Falle einer zwischenzeitlichen höchstrichterlichen Rechtsprechungsänderung, insbesondere wenn diese in Fachkreisen unerwartet war und noch nicht als gefestigt und langjährig angesehen werden kann. Dabei darf der Steuerpflichtige durch eine rückwirkende gesetzliche Neuregelung nicht schlechter gestellt werden als unter der alten (nicht kodifizierten) Rechtslage. Das heißt, eine rückwirkende Neuregelung darf nicht zum Nachteil des Steuerpflichtigen über die alte Rechtslage hinausgehen, denn nur soweit die alte Rechtslage reicht, besteht kein schutzwürdiges Vertrauen (vgl. BVerfG Beschluss vom 10. Juli 2009, 1 BvR 1416/06, (Hinweis auf die Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Festschreibung der Mehrmutterorganschaft in § 14 Absatz 3 KStG a. F. – BFH-Beschluss vom 22. Februar 2006 – I B 145/05, BStBl II 2006 S. 546).

Zu Buchstabe o – neu – (Absatz 38a)**Zu Satz 5 – neu –**

Mit der Anwendungsregelung wird festgelegt, dass § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 und 3 – neu – EStG erstmals für die Rentenbezugsmitteilungen anzuwenden ist, die für den Veranlagungszeitraum 2011 zu übermitteln sind.

Zu Satz 6 – neu –

Mit der Anwendungsregelung wird festgelegt, dass § 22a Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 – neu – EStG erstmals für die Rentenbezugsmitteilungen anzuwenden ist, die für den Veranlagungszeitraum 2010 zu übermitteln sind.

Zu Buchstabe r – neu – (Absatz 50d Satz 3 – neu)

Die Möglichkeit der Ratenzahlung gilt entsprechend § 16 Absatz 3a EStG für alle offenen Fälle.

Zu Buchstabe u – neu – (Absatz 59b – neu)

Mit der Anwendungsregelung wird festgelegt, dass der geänderte § 50f EStG erstmals für die Rentenbezugsmitteilungen anzuwenden ist, die für den Veranlagungszeitraum 2010 zu übermitteln sind.

Zu Buchstabe v – neu – (Absätze 59c bis 59e)

Redaktionelle Folgeänderung durch den Einschub eines neuen Absatzes 59b.

Zu Nummer 39 (§ 52a)**Zu Buchstabe a – neu – (Absatz 8 Satz 2 – neu)**

Die Änderung beruht auf der Ergänzung des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zur Steuerpflicht der vom Finanzamt auf Steuererstattungen geleisteten Zinsen i. S. von § 233a AO. Sie ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer vom Einkommen noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Mit der Anwendungsregelung wird auch kein Vertrauen der Steuerpflichtigen in bestehende Regelungen verletzt, da bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 15. Juni 2010 – VIII R 33/07 – die Steuerbarkeit von Erstattungsziinsen nicht strittig war.

Zu Buchstabe d (Absatz 15 Satz 2 – neu)

Die Änderung beruht auf der Ergänzung des § 32d EStG, wie sie sich auf Grund der Änderungsanregung des Bundesrates zu dieser Vorschrift ergibt. Damit sind sämtliche Änderungen innerhalb dieser Vorschrift ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.

Zu Nummer 40 (§ 52b)**Zu Absatz 5 Satz 5 – gestrichen –**

Mit dieser Änderung wird eine Forderung in der öffentlichen Anhörung des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2010 aufgegriffen. Die erste Information der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über die erstmals gebildeten ELStAM soll bei Einführung des elektronischen Verfahrens nicht über die Arbeitgeber, sondern durch die Finanzämter erfolgen (siehe neuer Absatz 9). Deshalb ist Satz 5, der den

Ausweis der zur Einführung des neuen Verfahrens erstmalig gebildeten ELStAM regelt, entbehrlich.

Damit entfallen auch die nach dem Standardkosten-Modell geschätzten einmaligen Kosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft i. H. v. 95 Mio. Euro.

Zu Absatz 9 – neu –

Mit diesen Regelungen werden eine Forderung in der öffentlichen Anhörung des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2010 sowie die Forderung der Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 24. Juni 2010 aufgegriffen. Die erste Information der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über die erstmals gebildeten ELStAM soll bei Einführung des elektronischen Verfahrens nicht über die Arbeitgeber, sondern durch die Finanzämter erfolgen. Ein entsprechendes Informationsschreiben der Finanzämter ermöglicht eine nochmalige Überprüfung der ELStAM vor dem Verfahrensstart und die Verfahrenseinführung wird für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen transparenter. Dadurch werden die Arbeitgeber entlastet, denn die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden sich mit Änderungswünschen und Berichtigungen zu den erstmals gebildeten ELStAM nicht vorrangig an die Arbeitgeber wenden.

Der neue Absatz 9 sieht daher die Information seitens der Finanzämter so rechtzeitig vor dem Start des elektronischen Verfahrens vor, dass den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ein ausreichender Zeitraum für Anträge zur Änderung oder Berichtigung der ELStAM zur Verfügung steht. Somit werden die Arbeitgeber von der Verpflichtung entbunden, bei der Verfahrenseinführung die erstmals gebildeten ELStAM in einer gesonderten Lohnabrechnung (deutlich erkennbar und hervorgehoben) auszuweisen und dem Arbeitnehmer erstmals bekannt zu machen. Eine gesonderte Lohnabrechnung des Arbeitgebers zur Bekanntgabe der erstmals gebildeten ELStAM wird damit entbehrlich (siehe Streichung Absatz 5 Satz 5). Hiervon unberührt bleibt der übliche Ausweis der dem Lohnsteuerabzug zu Grunde gelegten Lohnsteuerabzugsmerkmale in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers.

Ein Informationsschreiben seitens der Finanzämter ist zudem bürgerfreundlich, so auch die Finanzministerkonferenz (Beschluss zu TOP 1 vom 24. Juni 2010). Es gibt dem Arbeitnehmer rechtzeitig Gelegenheit, Änderungen und Korrekturen der ELStAM beim Finanzamt zu beantragen, z. B. eine andere – auf seinen Wunsch auch ungünstigere – Steuerklasse oder Kinderzahl. In dem Informationsschreiben kann darauf hingewiesen werden, dass in 2011 beantragte oder aus 2010 im Übergangszeitraum 2011 fortgeltende Freibeträge im Lohnsteuerermäßigungsverfahren für 2012 neu zu beantragen sind. Zugleich können mit dem Informationsschreiben mögliche Fehler bei der Bildung der ELStAM erkannt und bereinigt werden, die z. B. bei Bildung der Kinderzähler vorkommen können, wenn die Eltern in unterschiedlichen Gemeinden wohnen.

Der geplante Starttermin für den erstmaligen Abruf der ELStAM ist der 1. Januar 2012. Die Information durch die Finanzämter soll rechtzeitig vor dem Starttermin erfolgen. Es wird angestrebt, mit der Versendung der Information etwa drei Monate vor dem Starttermin zu beginnen. Der Stichtag für diese Information (die ein Realakt, kein Ver-

waltungsakt, ist) liegt technisch bedingt vor dem Versendezeitpunkt und soll in dem Informationsschreiben mitgeteilt werden. Soweit nach dem Stichtag der amtlichen Information über die erstmals gebildeten ELStAM amtliche Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2012 vorzunehmen sind, z. B. auf Grund melderechtlicher Änderungen wie Scheidung, Heirat oder Geburt eines Kindes, werden sie bei der Bildung der zum 1. Januar 2012 bereitgestellten ELStAM berücksichtigt. Mit dem Informationsschreiben als Serviceleistung der Finanzverwaltung soll der Arbeitnehmer zugleich auf seine nach § 39 Absatz 4 Satz 1 EStG bestehenden Verpflichtungen hingewiesen werden, die Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge ändern zu lassen, wenn sie von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres 2012 zu seinen Gunsten abweichen (siehe Regelung in § 52b Absatz 2 Satz 2 und 3 – neu – EStG).

Zu Nummer 42 – neu – (§ 86 Absatz 2 Satz 2)

Ein Zulageberechtigter erhält nur dann die volle steuerliche Förderung nach § 10a/Abschnitt XI EStG, wenn er sich ausreichend an dem Aufbau einer staatlich geförderten Zusatzrente beteiligt. Dies ist der Fall, wenn er mindestens 4 Prozent der Summe der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an eigenen Beiträgen aufwendet. Mit dem im Haushaltsbegleitgesetz 2011 vorgesehenen Wegfall der Rentenversicherungspflicht werden für Bezieher von Arbeitslosengeld II keine beitragspflichtigen Einnahmen mehr an die gesetzliche Rentenversicherung gemeldet. Die entsprechende Regelung ist daher zu streichen.

Zu Nummer 48 – neu – (§ 99 Absatz 1)

Der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG setzt ab dem Veranlagungszeitraum 2010 voraus, dass der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter in die Datenübermittlung nach § 10a Absatz 5 Satz 1 EStG eingewilligt hat. Die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge ist vom Anbieter nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die zentrale Stelle zu übermitteln. Die bisherige Anbieterbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ist entfallen. Die in § 99 Absatz 1 EStG vorgesehene Bestimmung des Vordrucks für die Anbieterbescheinigung ist daher zu streichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 2)

Die gegenüber dem Gesetzentwurf geänderte Regelung berücksichtigt zusätzlich, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Wohnungswesen, zur Steigerung der Förderungsmöglichkeiten der NRW.BANK und zur Änderung anderer Gesetze am 1. Januar 2010 (GV. NRW. 2009 S. 772) die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) aufgelöst und ihr Vermögen in der NRW.BANK aufgegangen ist. Mit der Vollintegration der Wfa ist auch ihre Erwähnung als körperschaftsteuerbefreites Subjekt in § 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG obsolet.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 9)

Die Änderung stellt klar, dass im Zuge der spartenbezogenen Feststellung von negativen Gesamtbeträgen der Einkünfte die in § 10d des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Verfahrensregelungen zur Feststellung des negativen Gesamtbetrags der Einkünfte entsprechend zur Anwendung kommen. Mit der Änderung wird einer Prüfbitte des Bundesrates entsprochen.

Zu Nummer 3 (§ 8b Absatz 1 Satz 2)

Die Ergänzung um „Satz 1“, die bereits im Regierungsentwurf des JStG 2010 enthalten ist, erfolgt lediglich als redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG (dortiges Anfügen eines zweiten Satzes). Gegenüber dem Regierungsentwurf wurde der Änderungsbefehl rechtsförmlich korrigiert.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 8c Absatz 1)**Zu Buchstabe a** (Satz 6)

Durch die Änderung wird auch solches ausländisches Betriebsvermögen berücksichtigt, für das der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht zusteht.

Zu Buchstabe b (Satz 8 – neu)

Die Regelung dient der Verhinderung von unerwünschten Verlustnutzungsfällen.

Im Fall des schädlichen Beteiligungserwerbs sollen nach dem Grundgedanken der Regelung Verluste weiter erhalten bleiben, denen stille Reserven gegenüberstehen, soweit diese auf den Beteiligungserwerb entfallen. § 8c Absatz 1 Satz 7 KStG stellt bislang aus Gründen der Vereinfachung für die rechnerische Ermittlung dieser stillen Reserven das maßgebliche Eigenkapital der Verlust tragenden Körperschaft dem maßgeblichen gemeinen Wert der Anteile gegenüber. Dadurch wird vermieden, dass in allen Fällen des Beteiligungserwerbs eine Unternehmensbewertung durchzuführen ist. Dieses vereinfachte Verfahren führt aber nur in typischen Fällen zu zutreffenden Ergebnissen. In untypischen Fällen können sich rein rechnerisch auch „stille Reserven“ ergeben, wenn eine Körperschaft betriebswirtschaftlich tatsächlich nicht über solche stillen Reserven in ihren Wirtschaftsgütern verfügt. Dies liegt insbesondere in den Fällen nahe, in denen die Körperschaft über negatives Eigenkapital verfügt und der gemeine Wert der Anteile darüber liegt.

Für diese Fälle sieht der neue Satz 8 vor, die Ermittlung der maßgeblichen stillen Reserven durch Gegenüberstellung des Eigenkapitals der Körperschaft und des gemeinen Werts der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens der Körperschaft (an Stelle des gemeinen Werts der Anteile) vorzunehmen. Dadurch werden nur die im Betriebsvermögen der Verlust tragenden Körperschaft betriebswirtschaftlich fundiert enthaltenen stillen Reserven berücksichtigt.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 12 Absatz 1)**Zu Buchstabe a** (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Einführung des § 4 Absatz 1 Satz 4 EStG.

Zu Buchstabe b (Satz 2 – neu)

Der neue Satz 2 erläutert klarstellend den Hauptanwendungsfall des § 12 Absatz 1 Satz 1 KStG mittels eines Regelbeispiels. Dieses Regelbeispiel knüpft – wie auch die Formulierung in § 4g EStG – an die Zuordnung eines Wirtschaftsguts, das bisher z. B. einer inländischen Betriebsstätte einer Körperschaft zuzuordnen war, zu einer ausländischen Betriebsstätte dieser Körperschaft an. In den insoweit gleichlautenden Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes gilt dies gleichermaßen; einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 13 Absatz 3 Satz 2 bis 11 – aufgehoben)

Die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 13 Absatz 3 Satz 2 ff. KStG für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen wird ersatzlos aufgehoben. Die bislang als verrechenbar festgestellten Verluste entfallen zum 31. Dezember 2010 ersatzlos.

Es hat sich gezeigt, dass die hochkomplexe Verlustverrechnungsbeschränkung des § 13 Absatz 3 Satz 2 ff. KStG auf Grund des hohen Investitionsvortragsvolumens in der Praxis selten eine steuerliche Auswirkung hatte. Zudem hindert § 13 Absatz 3 Satz 10 und 11 KStG (Regelung zur Besteuerung der Veräußerungsgewinne bei Veräußerung an ein anderes ehemals gemeinnütziges Wohnungsunternehmen) die betroffenen Unternehmen daran, wirtschaftliche sinnvolle Veräußerungen an andere ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen vorzunehmen. Es ist daher aus steuerrechtlicher Sicht nicht mehr erforderlich, an dieser Regelung weiterhin festzuhalten. Die Aufhebung dient damit der Vereinfachung der Steuergesetze.

Zu Nummer 8 (§ 34)**Zu Buchstabe a – neu** – (Absatz 1)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Änderungen für den Veranlagungszeitraum 2010.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe bb** (Absatz 3 Satz 4 – neu)

Der gegenüber dem Gesetzentwurf erweiterte § 34 Absatz 3 Satz 4 KStG stellt klar, dass die Steuerbefreiung auch für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK letztmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe d – neu – (Absatz 8)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 2 und 3 – neu)

Mit Urteil vom 17. Juli 2008 – I R 77/06 – hat der BFH – abweichend von seiner früheren ständigen Rechtsprechung – entschieden, dass die „Theorie der finalen Entnahme“ für „Altjahre“ im Gesetz keine hinreichende Grundlage findet. Ist ein Einzelwirtschaftsgut nicht mehr einem inländischen Unternehmen, sondern dessen ausländischer Betriebsstätte zuzuordnen, soll es daher nicht zur sofortigen Gewinnrealisierung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden stillen Reserven kommen, auch wenn die ausländischen Betriebsstätten gewinne auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Besteuerung im Inland freigestellt sind. Mit dieser

Entscheidung widerspricht der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung in Rz. 2.6.1 des BMF-Schreibens vom 24. Dezember 1999 (BStBl I S. 1076 – sog. Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze), den OECD-Grundsätzen und der internationalen Verwaltungspraxis die darauf abstellt, dass das Wirtschaftsgut zu diesem Zeitpunkt aus der Besteuerungshoheit des Herkunftsstaates ausscheidet und zumindest zukünftige Wertänderungen und Realisationsvorgänge keine steuerliche Auswirkung im Inland haben. Zudem ist die neue Rechtsprechung nur schwer administrierbar und mit verfassungsrechtlich nicht hinnehmbaren Vollzugsdefiziten verbunden.

§ 34 Absatz 8 Satz 6 KStG ordnet daher an, dass § 12 Absatz 1 Satz 2 KStG unter bestimmten Voraussetzungen bereits für Wirtschaftsjahre gilt, die vor dem 1. Januar 2006 enden. Bedenken hinsichtlich einer verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung bestehen nicht, da lediglich eine langjährige Rechtsprechung und Verwaltungsansicht gesetzlich abgesichert wird (Hinweis auf die Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Festschreibung der Mehrmutterorganshaft in § 14 Absatz 3 KStG a. F. – BFH-Beschluss vom 22. Februar 2006 – I B 145/05, BStBl II 2006 S. 546).

Zu Doppelbuchstabe bb (bisherige Sätze 2 und 5 – aufgehoben)

Der bisherige Satz 2 wird durch den neuen Satz 2 ersetzt. Der Anwendungsbereich des bisherigen Satzes 5 wird vom Anwendungsbereich des neuen Satzes 2 umfasst.

Zu Buchstabe e – neu – (Absatz 8b – neu)

§ 13 Absatz 3 Satz 2 ff. KStG wird zum 1. Januar 2011 ersatzlos aufgehoben.

Zu Buchstabe g – neu – (Absätze 13f und 13g – neu)

Allgemein

In dem Beschluss 1 BvR 2192/05 vom 17. November 2009 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Übergangsregelungen des § 36 Absatz 3 und 4 KStG in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren nicht mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind, soweit sie zu einem Verlust von KSt-Minderungspotenzial führen.

Von 1977 bis Ende 2000 wurde das Einkommen der Körperschaften nach dem Körperschaftsteueranrechnungsverfahren besteuert (§ 27 ff. KStG 1977/1999). Es sah auf der Ebene der Körperschaft zwei Steuersätze vor: Der von der Körperschaft einbehaltene und nicht ausgeschüttete Gewinn wurde zunächst mit dem Thesaurierungssatz von zuletzt 40 Prozent (davor 45 Prozent) besteuert.

Die Differenz zwischen dem Thesaurierungssteuersatz von (zuletzt) 40 Prozent und der reduzierten Ausschüttungssteuerbelastung von 30 Prozent wurde an die Gesellschaft erstattet, wenn es zur Ausschüttung kam. Thesaurierte Gewinne enthielten entsprechend ein KSt-Minderungspotenzial in Höhe der Differenz zwischen der Thesaurierungsbelastung von zuletzt 40 Prozent und der Ausschüttungsbelastung von 30 Prozent.

Beim Systemwechsel vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren wurde im Rahmen der entsprechenden Übergangsregelungen das noch vorhandene KSt-Minderungspotenzial ermittelt und als Körperschaftsteuerguthaben festgestellt.

Das BVerfG beanstandet, dass die Umgliederung des zum Zeitpunkt des Systemwechsels (i. d. R. 31. Dezember 2000) mit 45 Prozent belasteten Eigenkapitals (EK 45) in mit 40 Prozent belastetes Eigenkapital (EK 40) und unbelastetes Eigenkapital (EK 02) für diejenigen Unternehmen zu einem Wegfall von KSt-Minderungspotenzial führen kann, die nur über einen geringen oder keinen Bestand an EK 02 verfügen.

Das BVerfG hat den Gesetzgeber daher verpflichtet, bis zum 1. Januar 2011 für alle noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren eine Neuregelung zu treffen, die den Erhalt des Körperschaftsteuerguthabens gleichheitsgerecht sicherstellt. Die Feststellungen des BVerfG wirken auf den 1. Januar 2001 zurück.

Zu Absatz 13f – neu

Nach § 34 Absatz 13f – neu – KStG ist die geänderte Umgliederungsrechnung auf alle noch nicht bestandskräftigen Feststellungen anzuwenden. Durch die Streichung des § 36 Absatz 3 KStG wird auf die beanstandete Umgliederung generell verzichtet. In dem neuen § 36 Absatz 6a wird stattdessen eine einfache Regelung gefunden, die die Forderung des BVerfG vollständig umsetzt und gleichzeitig komplizierte Folgeänderungen (insbesondere Veränderungen des EK 02) vermeidet.

Zu Absatz 13g – neu

Durch die geänderte Umgliederung kann es zu einem Endbestand an EK 45 kommen. Durch die Änderung in § 37 Absatz 1 KStG wird dieser Endbestand in die Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens einbezogen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 2)

Die gegenüber dem Gesetzentwurf geänderte Regelung berücksichtigt zusätzlich, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Wohnungswesen, zur Steigerung der Förderungsmöglichkeiten der NRW.BANK und zur Änderung anderer Gesetze am 1. Januar 2010 (GV. NRW. 2009 S. 772) die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) aufgelöst und ihr Vermögen in der NRW.BANK aufgegangen ist. Mit der Vollintegration der Wfa ist auch ihre Erwähnung als gewerbesteuerbefreites Subjekt in § 3 Nummer 2 GewStG obsolet.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 36 Absatz 3 Satz 4 – neu)

Der gegenüber dem Gesetzentwurf erweiterte § 36 Absatz 3 Satz 4 GewStG stellt klar, dass die Steuerbefreiung auch für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK letztmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 4** (§ 3a)**Zu Buchstabe e – neu** – (Absatz 6 Satz 1 Nummer 2)

Bei bestimmten in § 3a Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 10 UStG genannten sonstigen Leistungen eines im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmers an eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts soll der Leistungsort im Inland liegen, wenn die Nutzung oder Auswertung dieser Leistung hier erfolgt. Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Leistungsort bei Nutzung oder Auswertung einer in der Vorschrift genannten Leistung durch eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts immer im Inland liegt, unabhängig davon, welchen Status die juristische Person des öffentlichen Rechts hat. Der bisherige Wortlaut der bestehenden Regelung könnte zu einer unzutreffenden Auslegung der Vorschrift führen.

Die Regelung beruht auf Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL).

Zu Buchstabe f (Absatz 8 – neu)

Der mit dem vorliegenden Änderungsantrag neu gefasste § 3a Absatz 8 – neu – UStG ersetzt den im Gesetzentwurf angefügten neuen Absatz 8.

Zu Satz 1

Die bereits im Gesetzentwurf enthaltene Regelung wurde lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu Satz 2 – neu –

Bei Leistungen eines Unternehmers auf dem Gebiet der Telekommunikation an Nichtunternehmer ist der Leistungsort an dem Ort, an dem der leistende Unternehmer seinen Sitz hat, sofern der Leistungsempfänger im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist (§ 3a Absatz 1 UStG). Dies gilt auch, wenn die genannten Leistungen tatsächlich im Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet werden. Ist in diesen Fällen der leistende Unternehmer in Deutschland ansässig, sind die vorgenannten Umsätze hier zu besteuern. Dadurch entsteht die Gefahr von Doppelbesteuerungen, wenn der Drittstaat eine der deutschen Umsatzsteuer entsprechende Steuer anwendet und sich nach dem Recht dieses Staates der Leistungsort dort befindet. Durch die – neu in die Vorschrift aufgenommene – Regelung wird diese Gefahr von Doppelbesteuerungen generell vermieden und gleichzeitig eine systemgerechte Besteuerung am Verbrauchsort sichergestellt.

Mit Auswirkungen auf die Bekämpfung des Steuerbetrugs ist nicht zu rechnen.

Die Regelung beruht auf Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe a MwStSystRL.

Zu Satz 3 – neu –

Durch den neu aufgenommenen Satz 3 wird klargestellt, dass die Verlagerung des Leistungsortes an den Ort der Nutzung oder Auswertung dann nicht anzuwenden ist, wenn die genannten Leistungen in den Freihäfen und in den Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie ausgeführt werden. In diesen Fällen be-

steht keine Gefahr einer Doppelbesteuerung. Eine Besteuerung am Verbrauchsort ist über § 1 Absatz 3 UStG sichergestellt.

Zu Nummer 8 (§ 13b)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe bb** (Absatz 2 Nummer 9 – neu)

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf steuerpflichtige Lieferungen von Gold in Rohform oder als Halbzeug, mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel, einschließlich der steuerpflichtigen Lieferungen von Anlagegold in dieser Form mit einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel nach § 25c Absatz 3 UStG, sowie von Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug, mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel. Bei Lieferungen der genannten Gegenstände an einen Unternehmer schuldet nicht (mehr) der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Steuer. Steuerschuld und Vorsteuerabzug fallen somit beim Leistungsempfänger zusammen.

Ziel dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. So haben Feststellungen insbesondere der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass auch bei steuerpflichtigen Lieferungen von Anlagegold, von nicht als Anlagegold anzusehendem Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel und von Goldplattierungen, wenn der plattierte Gegenstand insgesamt einen Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel aufweist, vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter konnten – z. B. wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Darüber hinaus entsteht – wie bei allen in § 13b Absatz 2 UStG genannten Umsätzen – die Umsatzsteuer bei diesen Lieferungen dann im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Lieferung folgenden Kalendermonats.

Die Regelung beruht auf Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a und c sowie auf Artikel 198 Absatz 2 MwStSystRL.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa** (Absatz 5 Satz 1)

Ergänzt wurde der zweite Satzteil von § 13b Absatz 5 Satz 1 UStG. Er regelt nunmehr, dass auch bei Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen sowie bei Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel der Leistungsempfänger dann Steuerschuldner ist, wenn er ein Unternehmer ist.

Die Regelung beruht auf Artikel 198 Absatz 2 und Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 MwStSystRL.

Zu Nummer 11 (§ 18)**Zu Buchstabe a** (Absatz 3)

Internet und elektronische Datenverarbeitung bieten neue Möglichkeiten, die Verwaltung bürgerfreundlicher zu machen und Bürokratielasten zu vermeiden. Der Ausbau der elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden, insbesondere durch papierlose Übermittlung der Steuererklärungsdaten und ergänzender Unterlagen, welcher bereits bei früheren Gesetzgebungsvorhaben einen Schwerpunkt bildete, wird daher weiterverfolgt. Ein Meilenstein dieses Vorhabens ist insbesondere die standardmäßig elektronische Übermittlung sämtlicher Steuererklärungen der Unternehmen an das Finanzamt.

Zu den Unternehmensteuererklärungen gehört auch die Umsatzsteuer-Jahreserklärung, die bisher nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig vom Unternehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist. Für die monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung besteht bereits nach geltendem Recht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung.

Mit der Änderung des § 18 Absatz 3 UStG wird grundsätzlich auch die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung ab dem Besteuerungszeitraum 2011 verpflichtend eingeführt. Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist eine Maßnahme, die einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens darstellt. Danach sollen durch IT-gestützte Verfahren (eGovernment) gleichzeitig unnötige Bürokratiekosten für Unternehmen abgebaut und das Verwaltungshandeln moderner, leistungsfähiger und effizienter werden. Mit dieser Änderung haben Unternehmer ihre Steuererklärungen für alle Unternehmenssteuern ab dem Besteuerungszeitraum 2011 grundsätzlich einheitlich auf elektronischem Weg abzugeben.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde gestatten, die Umsatzsteuer-Jahreserklärung weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen. Sie liegt darüber hinaus immer dann vor, wenn der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr eingestellt hat (§ 16 Absatz 3 UStG) oder das Finanzamt einen kürzeren Besteuerungszeitraum als das Kalenderjahr bestimmt hat, weil der Eingang der Steuer gefährdet erscheint oder der Unternehmer damit einverstanden ist (§ 16 Absatz 4 UStG), so dass der Unternehmer die Umsatzsteuer-Jahreserklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums abzugeben hat (§ 18 Absatz 3 Satz 2 UStG).

Zu Buchstabe b (Absatz 10)

Unveränderte Fassung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Nummer 12 (§ 27)**Zu Absatz 16** – neu –

Unveränderte Fassung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Absatz 17 – neu –

Mit dem neuen § 27 Absatz 17 UStG wird festgelegt, dass die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung im Regelfall erstmals für das Jahr 2011 zu erfüllen ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)**Zu Nummer 2****Zu den Buchstaben b bis e** – gestrichen –

(§ 4 Absatz 2 Satz 8, Absatz 3, Absatz 4 Satz 3 – neu –, Absatz 5 – neu)

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte die Steueranrechnungsmöglichkeit für inländische Anleger erweitert werden, die über ein ausländisches Investmentvermögen in deutsche Aktien investieren (§ 4 Absatz 5 – neu – InvStG). Die Regelung wird gestrichen.

Zu der Rechtmäßigkeit der Quellenbesteuerung von Dividendenzahlungen in das Ausland ist gegenwärtig noch ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig. Dieses Verfahren berührt die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung, da der von der Europäischen Kommission verlangte Quellensteuerverzicht bei Dividendenzahlungen in das Ausland eine erweiterte Anrechnung in der von § 4 Absatz 5 – neu – InvStG erfassten Konstellation ggf. überflüssig macht. Ohne die Streichung besteht die Gefahr von Doppelerstattungen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a** (§ 5 Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa** (Satz 1 Nummer 1)

Bei der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger hat die Investmentgesellschaft zukünftig auch die ISIN (International Securities Identification Number) des Investmentvermögens zu veröffentlichen. Die betreffende Vorschrift wird gegenüber dem Regierungsentwurf sprachlich neu gefasst.

Die Bekanntmachung der in der Ausschüttung enthaltenen Substanzauskehr nimmt ein Petitum des Bundesrates auf. Da der Betrag der Substanzauskehrung auch nach Auffassung der Finanzverwaltung im Rahmen der Besteuerungsgrundlagen des § 5 Absatz 1 InvStG mit zu veröffentlichen (BMF-Schreiben vom 18. August 2009, BStBl I S. 931, Rn. 16) und Bestandteil des amtlichen Erklärungsvordrucks „InvSt 1 B“ ist, wird der gesetzliche Katalog der Besteuerungsgrundlagen an die Erfordernisse der Praxis angeglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb – gestrichen – (Satz 3 – neu)

Folgeänderung auf Grund der Streichung des § 4 Absatz 5 InvStG des Entwurfs für ein Jahressteuergesetz 2010.

Zu Nummer 4 (§ 7)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa** (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens im Regierungsentwurf. Die in Buchstabe a genannten Erträge werden vom Steuerabzug durch die depotführende Stelle ausgenommen, da der Steuerabzug für diese Erträge bereits durch die Investmentgesellschaft erfolgt (§ 7 Absatz 3 InvStG). Da die Investmentgesellschaft nach § 7 Absatz 3 InvStG nur bei Erträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG den Steuerabzug vornimmt, ist § 7 Absatz 1 InvStG auf diese Fälle zu beschränken.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine sprachliche Verbesserung der Formulierung des Regierungsentwurfs. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe e – neu – (Absatz 6)

Die Vorschrift schließt – wie bereits die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung des § 7 Absatz 4 Satz 2 InvStG – eine gesetzliche Lücke nach der Abschaffung des Sammelantragsverfahrens durch das Bürgerentlastungsgesetz vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959). Auch bei ausländischen Anlegern mit inländischem Depot wird das Erstattungsverfahren hiermit vereinfacht. Die Erstattung durch die inländische verwahrende Stelle wird als gesetzlicher Regelfall vorgesehen und der Absatz entsprechend neu gefasst.

Werden Anteile an einem inländischen thesaurierenden Fonds von einer Körperschaft, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland hat, oder von einer natürlichen Person, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, gehalten, kann diese als Anteilsscheininhaber die Erstattung der auf thesaurierte Erträge im Sinne des § 7 Absatz 4 InvStG einbehaltenen Kapitalertragsteuer beantragen. Nach geltendem Recht erfolgt der Antrag bei der inländischen Investmentgesellschaft regelmäßig in Vertretung des Anlegers durch das inländische oder ausländische depotführende Kreditinstitut.

Bei Verwahrung der Investmentanteile in einem inländischen Depot erstattet derzeit die inländische depotführende Stelle regelmäßig dem Anleger vorab die von der Investmentgesellschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer und beantragt ihrerseits die Rückerstattung bei der inländischen Investmentgesellschaft.

Zukünftig soll das Verfahren dahingehend vereinfacht werden, dass in diesen Fällen die inländische depotführende Stelle die Rückerstattung der Kapitalertragsteuer bei ihrem Betriebsstätten-Finanzamt im Rahmen ihrer Kapitalertragsteuer-Anmeldung beantragt. Dies vermeidet das aufwändige Erstattungsverfahren zwischen der inländischen depotführenden Stelle und der inländischen Investmentgesellschaft. Vielmehr wird wie bei anderen Erstattungsfällen nach Abschaffung des Sammelantragsverfahrens durch das Bürgerentlastungsgesetz vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) die Rückvergütung durch das Betriebsstätten-Finanzamt erfolgen.

Werden die Anteile des ausländischen Anteilsscheininhabers in einem ausländischen Depot verwahrt und ist daher keine inländische Stelle involviert, erfolgt wie bisher die Erstattung durch die inländische Investmentgesellschaft an die ausländische depotführende Stelle. Die Investmentgesellschaft hat sich wie bisher vor Erstattung der Kapitalertragsteuer von der ausländischen verwahrenden Stelle versichern zu lassen, dass die Erstattungsvoraussetzungen vorliegen. Bei ausländischen steuerbefreiten Anlegern, die inländischen Pensionskassen vergleichbar sind, ist für die Erstattung des Steuerabzugs bei Erträgen aus inländischen Immobilien-Investmentvermögen das Verfahren nach § 7 Absatz 6 InvStG entsprechend anzuwenden. Für inländische Anleger erfolgt die Erstattung durch die Anteilsschein verwahrende inländische Stelle (§ 7 Absatz 5 Satz 1 InvStG).

Zu Nummer 5 (§ 8)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 1)

Die bisher im Regierungsentwurf in Nummer 5 enthaltene Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 1 wird in Buchstaben a umgegliedert.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 6 – neu)

Es handelt sich um ein Petitum des Bundesrates.

Mit der Ergänzung des § 8 Absatz 5 InvStG wird das Schema zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen gesetzlich klargestellt und entsprechend den Erfordernissen der Praxis erweitert.

Der neue Satz 6 des § 8 Absatz 5 InvStG sieht vor, dass bei einer Substanzumkehrung des Investmentvermögens während der Besitzzeit des Anlegers der Gewinn bei Veräußerung des Investmentanteils entsprechend erhöht wird. Substanzumkehrungen haben während der Haltedauer des Investmentanteils den Anteilswert ohne Steuerfolgen gemindert. Folgerichtig sind sie bei der Veräußerung der Anteile gewinnerhöhend hinzuzurechnen.

Zudem soll bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung die Ausschüttung eines – auf Grund von Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung entstehenden – (steuerfreien) Liquiditätsüberhangs gewinnerhöhend berücksichtigt werden. Die Abschreibung von Wirtschaftsgütern im Fondsvermögen schmälert die vom Anleger zu versteuernden, laufenden Erträge (§ 3 Absatz 3 Satz 1 InvStG). Bei einer Ausschüttung entsteht insoweit zwischen dem tatsächlich ausgeschütteten Betrag und den zu versteuernden ausgeschütteten Erträgen ein Unterschiedsbetrag, der dem Fondsanleger steuerfrei zufließt. Dieser steuerfreie Abfluss ist spätestens bei der Veräußerung des Investmentanteils zu korrigieren, weil in entsprechender Höhe der Rücknahmepreis des Investmentanteils gesunken ist.

Im Rahmen des § 8 Absatz 5 InvStG kann somit auf eine Korrektur der Anschaffungskosten verzichtet werden (vgl. BMF-Schreiben vom 18. August 2009, BStBl I S. 931, Rn. 16a). Es handelt sich hierbei lediglich um eine gesetzliche Klarstellung (vgl. BMF-Schreiben vom 18. August 2009, BStBl I S. 931, Rn. 196 Satz 4 Punkt 7 und Anlage 6).

Zu Buchstabe c (Absatz 7 – neu)

Mit der Änderung wird eine Prüfbitte des Bundesrates zum Teil umgesetzt.

Nach § 15b EStG können Verluste aus Steuerstundungsmodellen nur mit positiven Einkünften aus dieser Einkunftsquelle verrechnet werden. In der Gesetzesbegründung zur Einführung dieser Norm (Drucksache 16/107) wurden als Anwendungsfälle vorrangig geschlossene Fonds sowie modellhafte Anlagen und Investitionstätigkeiten einzelner Steuerpflichtiger außerhalb einer Gesellschaft oder Gemeinschaft benannt. Mittlerweile sind auch Investmentvermögen am Markt vertreten, deren Anlagepolitik darauf ausgerichtet ist, dem Anleger steuerwirksame Verluste zu vermitteln. Ein solches Investmentvermögen kann ebenfalls als Steuerstundungsmodell zu werten sein, wenn die in § 15b EStG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Änderung wird gesetzlich klargestellt, dass auch Verluste, die durch Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen sowie Teilwertabschreibungen bei Investmentanteilen beim Anleger entstehen, von § 15b EStG erfasst werden.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe b** (§ 18 Absatz 19 Satz 2, 7 und 8 – neu)

Auf Grund der Streichung des § 4 Absatz 5 – neu – InvStG des Entwurfs für ein Jahressteuergesetz 2010 wird auch die zugehörige Anwendungsregelung in § 18 Absatz 19 Satz 2 gestrichen.

Der Steuerabzug nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG für Erträge aus inländischen Immobilien-Investmentvermögen ist erstmals bei Investmentvermögen anzuwenden, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2010 beginnt (§ 18 Absatz 19 Satz 8 – neu – InvStG).

Durch § 7 Absatz 6 InvStG wird das Verfahren zur Kapitalertragsteuererstattung durch das Betriebsstätten-Finanzamt erweitert. Die Anwendungsregelung in § 18 Absatz 19 Satz 7 InvStG wird entsprechend ergänzt. Danach ist die Regelung des § 7 Absatz 6 Satz 4 InvStG erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Anleger nach Verkündung dieses Gesetzes zufließen oder als zugeflossen gelten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Außensteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 8 Absatz 3 Satz 2 – neu)

Die Änderungen des im Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2010 enthaltenen § 8 Absatz 3 Satz 2 – neu – AStG sind notwendig, damit das Ziel der Vorschrift klarer zum Ausdruck kommt und Lücken bei der Steuerbelastungsberechnung vermieden werden. Klargestellt wird, dass

1. Gegenstand der Regelung „Ansprüche“ auf Entlastung wegen „ausgeschütteter“ Gewinne der ausländischen Gesellschaft sind,
2. „Ansprüche“ auf Entlastung sich – neben den unbeschränkt Steuerpflichtigen – nicht allgemein auf ausländische Gesellschaften beziehen, sondern nur auf Gesellschaften, an denen der unbeschränkt Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, so dass ihm die Entlastung zu Gute kommt.

Einbezogen werden auch die Fälle, in denen der entsprechende Anspruch nicht unmittelbar dem Steuerpflichtigen

zusteht, sondern einer Gesellschaft, an der der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Damit werden auch zwischengeschaltete Gesellschaften in einer Beteiligungskette für die Belastungsberechnung bezüglich der Einkünfte der Zwischengesellschaft einbezogen.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 10 Absatz 1 Satz 3 – neu)

Nach § 10 Absatz 1 AStG ergibt sich der Hinzurechnungsbetrag nach Kürzung der Einkünfte um die zu Lasten der Gesellschaft erhobenen Steuern. Im Fall einer in einem ausländischen Staat ansässigen Zwischengesellschaft ist derzeit der „Bruttosteueraufwand“ der Gesellschaft ohne Berücksichtigung eines Erstattungsanspruchs des Gesellschafters zu berücksichtigen. Dies ist nicht gerechtfertigt, wenn der ausländische Staat ein System der Körperschaftsteueranrechnung mit Auszahlung einer Steuergutschrift an den Anteilseigner kennt.

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass im Hinblick auf einen Erstattungsanspruch des Anteilseigners auch nur die effektive Steuerbelastung der ausländischen Gesellschaft nach Verrechnung mit diesem Erstattungsanspruch berücksichtigt wird. Im Verhältnis zu Staaten, die entsprechende Erstattungsansprüche gewähren, wird dadurch nicht die nominale Steuerbelastung der ausländischen Gesellschaft selbst berücksichtigt, sondern nur die effektive Gesamtsteuerbelastung.

Die Einfügung des Satzes 3 wirkt unmittelbar auch in Fällen, in denen der Steuerpflichtige gemäß § 12 Absatz 1 AStG die Bruttoversteuerung der Einkünfte der ausländischen Gesellschaft unter Anrechnung der von der Gesellschaft gezahlten Steuer beantragt. Dies folgt aus dem Verweis in § 12 Absatz 1 AStG auf § 10 Absatz 1 AStG.

Zu Nummer 4 (§ 21 Absatz 19 Satz 1)

Die zeitliche Anwendung des Steuerabzugs/der Steueranrechnung entspricht der zeitlichen Anwendungsregelung der Neufassung des § 8 Absatz 3 AStG.

Zu Artikel 9 (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 3 – neu** – (§ 3 Absatz 4)

Mit der Regelung wird bestimmt, dass das in § 22a Absatz 5 EStG eingeführte Verspätungsgeld eine steuerliche Nebenleistung ist.

Zu Nummer 12 – neu – (§ 379 Absatz 2 Nummer 1a – neu)

Nach § 144 AO sind gewerbliche Unternehmer und buchführungspflichtige Land- und Forstwirte, die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes Waren regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, zum Führen gesonderter Aufzeichnungen für den Warenausgang verpflichtet. Bei dieser Aufzeichnungspflicht handelt es sich um eine, die kaufmännischen Buchführungspflichten ergänzende, steuerliche Mitwirkungspflicht. Der Gesetzgeber hat den Finanzbehörden damit eine gesetzlich verankerte Kontrollmöglichkeit zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht, insbesondere Warenbewegungen vom Großhandel zum Abnehmer (Wiederverkäufer) nachzuvollziehen. Die durch § 144 AO gefor-

derten Aufzeichnungen sind daher von elementarer Bedeutung, um Schwarz- und -verkäufe zu unterbinden bzw. aufzudecken. Zudem ermöglichen entsprechend richtige und vollständige Aufzeichnungen im Sinne des § 144 AO der Finanzverwaltung brauchbare Prüfungsansätze für Kalkulationen, Zeitreihenvergleiche und statistische Prüfungsmethoden.

Für die Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie zur Vermeidung von Steuerausfällen ist eine stringente Einhaltung der Aufzeichnungspflicht nach § 144 AO notwendig.

Die Neuregelung in Nummer 1a des § 379 Absatz 2 AO erlaubt nunmehr dann, wenn ein Steuerpflichtiger seine nach § 144 Absatz 1 oder 2 Satz 1 AO, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, geforderte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt, diesen Sachverhalt als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro zu ahnden.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 2 – gestrichen – (§ 11 Absatz 2 Satz 4)

Auf Fachebene ist zwischenzeitlich mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine einheitliche Auslegung des § 11 Absatz 2 BewG für Wertermittlungen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Ertragsteuern abgestimmt worden. Als Folge kann auf die vorgesehene Gesetzesänderung verzichtet werden.

Zu Artikel 14 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 – aufgehoben)

Da Lebenspartner wie Ehegatten der Steuerklasse I zugeordnet werden, ist Satz 2 entbehrlich und wird gestrichen.

Zu ursprünglicher Nummer 1 – gestrichen – (§ 13a Absatz 8 Nummer 3)

Auf die vorgesehene Änderung wird verzichtet. Im Fall der Optionsverschönerung darf sich zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs nicht mehr als 10 Prozent Verwaltungsvermögen im Betriebsvermögen befinden (§ 13a Absatz 8 Nummer 3 ErbStG in der Fassung durch das ErbStG). Werden im Betriebsvermögen Beteiligungen an Personengesellschaften und Anteile an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ErbStG gehalten, soll für deren Verwaltungsvermögen jedoch weiterhin eine Grenze von 50 Prozent gelten.

Zu Nummer 6 (§ 37)

Zu Absatz 4 – neu –

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt für die geänderten Vorschriften.

Die §§ 13, 13a, 13b, 15, 16 und 17 ErbStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes finden auf Erwerbe

Anwendung, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entsteht.

Zudem wird als redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung der Änderung des § 13a Absatz 8 Nummer 3 ErbStG die entsprechende Angabe gestrichen.

Zu Absatz 5 – neu –

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21. Juli 2010 (1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07) entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuerrecht im Hinblick auf die Steuerklasse (§ 15 Absatz 1 ErbStG) und den Steuertarif (§ 19 ErbStG), die persönlichen Steuerfreibeträge (§ 16 Absatz 1 ErbStG) und den besonderen Versorgungsfreibetrag (§ 17 Absatz 1 ErbStG) mit dem Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar ist. Die betroffenen Normen sind insoweit nicht mehr anwendbar. Der Gesetzgeber hat bis zum 31. Dezember 2010 eine verfassungsgemäße Neuregelung für die Altfälle ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I Seite 266), das ist der 1. August 2001, zu treffen.

Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) sind Lebenspartner mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bereits hinsichtlich des persönlichen Freibetrags in Höhe von 500 000 Euro (§ 16 Absatz 1 ErbStG) und der Gewährung des besonderen Versorgungsfreibetrags von bis zu 256 000 Euro (§ 17 Absatz 1 ErbStG) den Ehegatten gleichgestellt. Die Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten hinsichtlich der Steuerklasse (§ 15 ErbStG) wird für die Zukunft mit dem Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) vollzogen (vgl. Nummer 3), wobei gleichzeitig redaktionelle Anpassungen in § 16 Absatz 1 (vgl. Nummer 4) und § 17 Absatz 1 ErbStG (vgl. Nummer 5) erfolgen. Durch die Zuordnung der Lebenspartner zur Steuerklasse I ist automatisch auch der Steuertarif der Steuerklasse I in § 19 Absatz 1 ErbStG anwendbar, ohne dass es hierzu einer Änderung des § 19 ErbStG bedarf.

Indem die mit dem JStG 2010 geänderten §§ 15, 16 und 17 ErbStG für Lebenspartner rückwirkend angewendet werden auf alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Erwerbe, für die die Steuer nach dem 1. August 2001 entstanden ist, wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts genüge getan:

- Durch die rückwirkende Anwendung des § 15 Absatz 1 ErbStG werden Lebenspartner ab dem 1. August 2001 den Ehegatten hinsichtlich der Steuerklassenzuordnung und damit auch des Steuertarifs gleichgestellt.
- Weil im Zeitraum seit dem 1. August 2001 bis zum 31. Dezember 2008 der persönliche Freibetrag für Ehegatten bzw. der besondere Versorgungsfreibetrag in unterschiedlicher Höhe bestanden, muss die rückwirkende Anwendung dieser Vorschriften auf Erwerbe durch Lebenspartner für die jeweils abzugrenzenden Zeitabschnitte 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2008 und 1. August 2001 bis 31. Dezember 2001 gesondert vorgenommen werden.

Zu Artikel 17 (Änderung des Finanzverwaltungs-
gesetzes)**Zu Nummer 2 – neu** – (§ 5 Nummer 18)**Zu Buchstabe a** (Buchstabe d)

Durch die Regelung wird dem Bundeszentralamt für Steuern die Erhebung des Verspätungsgeldes nach § 22a Absatz 5 EStG zugewiesen, also die Durchsetzung der Folgen einer Fristüberschreitung bei der Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich das Bundeszentralamt für Steuern der Deutschen Rentenversicherung Bund im Wege der Organleihe, soweit diese zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG ist. Insofern wird auf bestehende Verwaltungsstrukturen zurückgegriffen.

Zudem ergibt sich eine Folgeänderung aus der Änderung des § 22a Absatz 4 EStG. Das Prüfrecht wird klarstellend auf den gesamten § 22a Absatz 1 EStG erstreckt.

Zu Buchstabe b (Buchstabe g – neu)

Durch die Regelung wird dem Bundeszentralamt für Steuern die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 50f EStG zugewiesen, also der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens von den Mitteilungspflichtigen begangen werden. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich das Bundeszentralamt für Steuern der Deutschen Rentenversicherung Bund im Wege der Organleihe, soweit diese zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG ist.

Zu Artikel 22 (Änderung des Steuerbeamten-Aus-
bildungsgesetzes)**Zu Nummer 2** (§ 3 Absatz 1 Satz 2)

Durch die Neufassung des § 3 Absatz 1 Satz 2 StBAG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass § 13 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) als Folge der Föderalismusreform I aufgehoben wurde. Gleichwohl sollen die im zu ersetzenden § 3 Absatz 1 Satz 2 StBAG formulierten Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes weiterhin gelten. Auf Grund der aktuellen Veränderungen in der bundesdeutschen „Bildungslandschaft“ ist es zudem erforderlich, neben dem Hauptschulabschluss auch einen vergleichbaren Bildungsabschluss als Einstellungsvoraussetzung anzuerkennen. Des Weiteren sollte – entsprechend dem bisherigen § 13 BRRG – auf das Merkmal einer abgeschlossenen Berufsausbildung abgestellt werden.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 – neu)

Eine in den Einstellungsjahrgängen 2006 bis 2009 in Bayern durchgeführte Evaluation der Ausbildung des höheren Dienstes machte deutlich, dass in diesem Zeitraum verstärkt Personen mit vertieften steuerrechtlichen Vorkenntnissen (z. B. Steuerberaterprüfung, Examina im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung, in Studium und Referendardienst erworbene zusätzliche Qualifikationen) in die Laufbahn des höheren Dienstes eingestellt wurden. Bisher sieht das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz weder eine Möglichkeit vor, die Dauer der praktischen Einführung in den Finanzämter

noch die ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie dem Kenntnisstand entsprechend zu verkürzen.

Die Einfügung der Sätze 4 und 5 trägt der unterschiedlichen Vorbildung der eingestellten Beamtinnen und Beamten Rechnung. Die Einführung kann so effizienter, flexibler und damit insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden. Den Ländern eröffnen sich zusätzliche Spielräume. Das vorgeschlagene gestufte Verfahren bei der Verkürzung der praktischen Einweisung in den Steuerverwaltungen der Länder und der ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie gewährleistet aber auch zugleich die Wahrung eines bundes einheitlichen Maßstabes für die Zukunft.

Die Änderung greift damit die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 51, Drucksache 17/2823) auf. Insbesondere das Zustimmungserfordernis bei einer beabsichtigten Verkürzung der ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie erfüllt die Anforderung der gesetzlichen normierten Bundeseinheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung. Das Bundesministerium der Finanzen erhält von allen Verkürzungstatbeständen Kenntnis, kann entsprechend reagieren und ggf. Einfluss nehmen.

Zu Artikel 24 (Änderung der Zweiten Bundesmel-
dedatenübermittlungsverordnung)**Zu Nummer 2** (§ 5c Absatz 2)**Zu Satz 3 – neu –**

Folgeänderung der Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates zu § 39e Absatz 2 Satz 2 EStG (Drucksache 17/2823, Nummer 25).

§ 5c Absatz 2 der 2. BMeldDÜV regelt die durchzuführen Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern. Die einschränkende Änderung des § 39e Absatz 2 Satz 2 EStG im vorliegenden Gesetzentwurf ist in den Regelungen der 2. BMeldDÜV nachzuvollziehen.

Zu Satz 4 – neu –

Durch die Ergänzung im neuen Satz 4 (vgl. Einfügung des neuen Satzes 3 durch Buchstabe a) werden nun auch die im Datensatz für das Meldewesen maßgebenden Blattnummern für das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal des Ehegatten und des Kindes genannt.

Zu Artikel 26 (Änderung der Altersvorsorge-
Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 11 Absatz 4 Satz 4 und 5 – neu)

Unveränderte Fassung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 14 Absatz 1 Satz 3)

Ein Zulageberechtigter erhält nur dann die volle steuerliche Förderung nach § 10a/Abschnitt XI EStG, wenn er sich ausreichend an dem Aufbau einer staatlich geförderten Zusatzrente beteiligt. Dies ist der Fall, wenn er mindestens vier Prozent der Summe der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an

eigenen Beiträgen aufwendet. Mit der Streichung der Regelung in § 86 EStG ist auch die Regelung in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung zu streichen.

Zu Artikel 29 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 – neu – (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1)

Durch die ergänzte Verpflichtung, auch die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO) anzugeben, erhält die Finanzverwaltung einen eindeutigen Anknüpfungspunkt, um die für die Beteiligten zuständigen (Ertrag- und Umsatzsteuer-)Finanzämter verwaltungsökonomisch zu ermitteln. Der Vorschlag ist bereits in den Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofs vom 30. November 2009 enthalten. Auch der Bundesrechnungshof verspricht sich durch diese Maßnahme Erleichterungen und Verbesserungen bei der Weiterleitung des Kontrollmaterials an die zuständigen Stellen innerhalb der Finanzverwaltung.

Zu Artikel 30 – neu – (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe c Satz 2 – neu)

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (UntStRefG 2008) wurde die Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens neu geordnet. Anders als nach der bis dahin geltenden Gesetzeslage, nach der private Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen grundsätzlich steuerfrei waren, sind durch das UntStRefG 2008 ab 2009 auch die Wertzuwächse, die dem Steuerpflichtigen durch die Veräußerung der Kapitalanlagen zufließen, der Einkommensteuer unterworfen (§ 20 Absatz 2 EStG in der Fassung des UntStRefG 2008). Insoweit wird nicht auf die Einnahmen, sondern auf den Gewinn (§ 20 Absatz 4 EStG) abgestellt. Durch die Änderung in § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe c StBerG wird dies (konsequenterweise auch bezüglich privater Veräußerungsgeschäfte gemäß § 23 EStG) für die Beurteilung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine klargestellt.

Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 1)

Nach § 10 Absatz 1 StBerG sind die Finanzbehörden und die Steuerberaterkammern berechtigt und verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass eine der in § 3 oder § 4 Nummer 1 und 2 StBerG genannten Personen eine Berufspflicht verletzt hat, der zuständigen Stelle mitzuteilen. An einer entsprechenden Regelung für Personen, die nach § 3a StBerG vorübergehend und gelegentlich grenzüberschreitend Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland erbringen und dabei denselben Berufsregeln wie die in § 3 StBerG genannten Personen unterliegen, fehlt es bisher. Diese Regelungslücke wird nunmehr geschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 164a Absatz 3 Satz 2 bis 4 – neu)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass Kosten, die der obersten Landesfinanzbehörde als Beklagte in Finanzrechtsstreiten wegen Prüfungsentscheidungen bei der Steuerberaterprüfung auferlegt werden, sowie Aufwendungen, die der zuständigen Steuerberaterkammer als Prozessvertreterin der Beklagten entstehen, aus dem der Steuerberaterkammer zufließenden Aufkommen an Prüfungsgebühren zu finanzieren sind.

Zu Artikel 31 – neu – (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 3)

Die Änderung des § 3 Absatz 3 SolZG steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 32d Absatz 6 Satz 1 EStG durch das vorliegende JStG 2010 (vgl. hierzu die Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Juli 2010, Drucksache 17/2823, zu Nummer 24).

Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 SolZG die festzusetzende Einkommensteuer. Die auf Kapitalerträge entfallende Steuer nach § 32d Absatz 3 und 4 EStG fließt nach § 2 Absatz 6 Satz 1 EStG in die festzusetzende Einkommensteuer ein. Bei der Anwendung der Freigrenze des § 3 Absatz 3 SolZG ist daher nach geltender Rechtslage die Summe der Steuer nach den §§ 32a, 32d Absatz 3 und 4 EStG maßgebend. Für die Kapitalertragsteuer nach § 32d Absatz 1 EStG als Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlages (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 SolZG) findet die Freigrenze in § 3 Absatz 3 SolZG keine Anwendung.

Um im Einzelfall eine Schlechterstellung auf Grund der Ermittlung der Einkommensteuer auf Kapitalerträge nach § 32d Absatz 3 und 4 EStG und Addition zur tariflichen Einkommensteuer insoweit zu vermeiden, wird der auf steuerpflichtige Kapitalerträge entfallende Erhöhungsbetrag der Einkommensteuer von der Anwendung der Freigrenze ausgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Bei der Ermittlung des geminderten Solidaritätszuschlages nach § 4 Satz 2 und 3 EStG sollen ebenfalls die nach § 32d Absatz 3 und 4 EStG i. V. m. § 32d Absatz 1 EStG besteuerten Kapitalerträge nicht in die Bemessungsgrundlage einzu beziehen sein.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 12 – neu)

§ 6 Absatz 12 – neu – SolZG regelt den Anwendungszeitpunkt der Änderungen bzw. Ergänzungen in § 3 Absatz 3 und § 4 SolZG erstmals ab Veranlagungszeitraum 2011. Abweichend hiervon finden die Regelungen bereits für die Veranlagungszeiträume 2009 und 2010 Anwendung, soweit sich dies zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirkt.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 3

Die Änderung des Melderechtsrahmengesetzes sowie die Änderung der 2. BMeldDÜV müssen – wie die Änderungen des § 39e EStG – zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Zu Absatz 5

Die Änderungen stellen sicher, dass die Regelungen zeitgleich mit dem im Haushaltsbegleitgesetz 2011 vorgesehenen Wegfall der Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Zudem soll die Änderung des § 18 Absatz 3 UStG am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Berlin, den 27. Oktober 2010

Olav Gutting
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Dr. Daniel Volk
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Lisa Paus
Berichterstatterin

- Anlage 1 von 2 -

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte - Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010)

Aufteilung der Steuermehr-/mindereinnahmen auf die einzelnen Vorschriften
 Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wirkt sich in der vom Ausschuss geänderten Fassung wie folgt aus:
 (Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2011	2012	2013	2014	2015
1	<u>§ 3 Nummer 26b (neu) EStG</u> Steuerbefreiung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger in Höhe von bis zu 2.100 Euro statt wie derzeit 500 Euro	Insg.	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10
		EST	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10
		SolZ
		Bund	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
		EST	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
		SolZ
		Länder	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
		EST	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
		Gem.	- 2	.	- 1	- 2	- 2	- 2
		EST	- 2	.	- 1	- 2	- 2	- 2
2	<u>§ 4 Absatz 5 EStG</u> Häusliches Arbeitszimmer Wiedereinführung der Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers. Rückwirkende Maßnahme zum 01.01.2007 gemäß BVerfG vom 06. Juli 2010	Insg.	- 250	- 525	- 490	- 250	- 250	- 250
		EST	- 190	- 455	- 420	- 190	- 190	- 190
		LSt	- 45	- 45	- 45	- 45	- 45	- 45
		SolZ	- 15	- 25	- 25	- 15	- 15	- 15
		Bund	- 115	- 237	- 223	- 115	- 115	- 115
		EST	- 81	- 193	- 179	- 81	- 81	- 81
		LSt	- 19	- 19	- 19	- 19	- 19	- 19
		SolZ	- 15	- 25	- 25	- 15	- 15	- 15
		Länder	- 99	- 213	- 197	- 99	- 99	- 99
		EST	- 80	- 194	- 178	- 80	- 80	- 80
		LSt	- 19	- 19	- 19	- 19	- 19	- 19
		Gem.	- 36	- 75	- 70	- 36	- 36	- 36
		EST	- 29	- 68	- 63	- 29	- 29	- 29
		LSt	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7
3	<u>§ 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG i.V.m. § 52 Abs. 18b Satz 1 EStG</u> Aufhebung der Befristung der Regelung des § 6b Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 EStG	Insg.
		GewSt
		EST
		KSt
		SolZ
		Bund
		GewSt
		EST
		KSt
		SolZ
		Länder
		GewSt
		EST
		KSt
Gem.		
GewSt		
EST		

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2011	2012	2013	2014	2015
4	<u>§ 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG</u> Kein Sonderausgabenabzug der im Rahmen der Abgeltungssteuer gezahlten Kirchensteuer	Insg.	+ 25	.	+ 15	+ 25	+ 25	+ 25
		EST	+ 25	.	+ 15	+ 25	+ 25	+ 25
		SolZ
		Bund	+ 11	.	+ 6	+ 11	+ 11	+ 11
		EST	+ 11	.	+ 6	+ 11	+ 11	+ 11
		SolZ
		Länder	+ 10	.	+ 7	+ 10	+ 10	+ 10
		EST	+ 10	.	+ 7	+ 10	+ 10	+ 10
		Gem.	+ 4	.	+ 2	+ 4	+ 4	+ 4
		EST	+ 4	.	+ 2	+ 4	+ 4	+ 4
5	<u>§ 3 Abs. 9a Satz 2 UStG, § 15 Abs. 1b UStG, § 15a UStG</u> Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Grundstücken	Insg.	
		USt	
		Bund	
		USt	
		Länder	
		USt	
6	<u>§ 13b Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 5 UStG</u> Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer für Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen	Insg.	+ 25	.	+ 20	+ 25	+ 25	
		USt	+ 25	.	+ 20	+ 25	+ 25	
		Bund	+ 13	.	+ 11	+ 13	+ 13	
		USt	+ 13	.	+ 11	+ 13	+ 13	
		Länder	+ 11	.	+ 9	+ 11	+ 11	
		USt	+ 11	.	+ 9	+ 11	+ 11	
7	<u>§ 13b Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 5 UStG</u> Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer für das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen	Insg.	+ 15	.	+ 15	+ 15	+ 15	
		USt	+ 15	.	+ 15	+ 15	+ 15	
		Bund	+ 8	.	+ 8	+ 8	+ 8	
		USt	+ 8	.	+ 8	+ 8	+ 8	
		Länder	+ 7	.	+ 7	+ 7	+ 7	
		USt	+ 7	.	+ 7	+ 7	+ 7	
Gem.			
USt			

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2011	2012	2013	2014	2015	
8	<u>§ 13 Abs. 3 KStG</u> Aufhebung der Sonderregelung für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen	Insg.	
		GewSt		
		KSt		
		SolZ		
		Bund		
		GewSt		
		KSt		
		SolZ		
		Länder		
		GewSt		
		KSt		
		Gem.		
GewSt				
9	<u>§ 36 Abs. 3 und 4 KStG</u> Umsetzung BVerfG-Urteil zur Umgliederung von Altkapital (Körperschaftsteuerguthaben)	Insg.	.	- 250	- 90	- 90	- 90	- 90	
		KSt	.	- 250	- 90	- 90	- 90	- 90	
		Bund	.	- 125	- 45	- 45	- 45	- 45	
		KSt	.	- 125	- 45	- 45	- 45	- 45	
		Länder	.	- 125	- 45	- 45	- 45	- 45	
		KSt	.	- 125	- 45	- 45	- 45	- 45	
		Gem.	-	-	-	-	-	-	
		10	<u>§§ 15 und 16 ErbStG</u> Gleichstellung der Lebenspartner im Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz mit Ehepartnern	Insg.
				ErbSt
				Bund	-	-	-	-	-
				Länder
				ErbSt
Gem.	-			-	-	-	-		
11	<u>§ 3 GrEStG</u> Gleichstellung des Lebenspartners in vollem Umfang bei der Grunderwerbsteuer			Insg.
				GrESt
				Bund	-	-	-	-	-
				Länder
				GrESt
				Gem.	-	-	-	-	-

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2011	2012	2013	2014	2015
12	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 195	- 775	- 535	- 285	- 285	- 285
		GewSt
		ESt	- 175	- 455	- 410	- 175	- 175	- 175
		LSt	- 45	- 45	- 45	- 45	- 45	- 45
		KSt	.	- 250	- 90	- 90	- 90	- 90
		SolZ	- 15	- 25	- 25	- 15	- 15	- 15
		USt	+ 40	.	+ 35	+ 40	+ 40	+ 40
		ErbSt
		GrESt
		Bund	- 87	- 362	- 245	- 132	- 132	- 132
		GewSt
		ESt	- 74	- 193	- 175	- 74	- 74	- 74
		LSt	- 19	- 19	- 19	- 19	- 19	- 19
		KSt	.	- 125	- 45	- 45	- 45	- 45
		SolZ	- 15	- 25	- 25	- 15	- 15	- 15
		USt	+ 21	.	+ 19	+ 21	+ 21	+ 21
		Länder	- 75	- 338	- 221	- 120	- 120	- 120
		GewSt
		ESt	- 74	- 194	- 173	- 74	- 74	- 74
		LSt	- 19	- 19	- 19	- 19	- 19	- 19
		KSt	.	- 125	- 45	- 45	- 45	- 45
		USt	+ 18	.	+ 16	+ 18	+ 18	+ 18
		ErbSt
		GrESt
		Gem.	- 33	- 75	- 69	- 33	- 33	- 33
		GewSt
		ESt	- 27	- 68	- 62	- 27	- 27	- 27
		LSt	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7
		USt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 1

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

**Bürokratiekosten
Jahressteuergesetz 2010**

- Anlage 2 von 2 -

Aufteilung der Informationspflichten auf die einzelnen Vorschriften

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung entstehen in der vom Ausschuss geänderten Fassung folgende Bürokratiebe-/entlastungen:

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
1	§ 10a Absatz 5 Satz 5 EStG	Altersvorsorgezulage: Kein gesonderter Antrag auf Erteilung einer Zulagenummer mehr erforderlich	-4	.			10.000	1,00	0	0	100
2	§ 10a Absatz 5 Satz 5 EStG i.V.m. § 89 Absatz 1 Satz 4 EStG	Altersvorsorgezulage: Kein gesonderter Antrag auf Erteilung einer Zulagenummer mehr erforderlich. Damit entfällt die Entgegennahme und Weiterleitung des Antrags an die zentrale Stelle durch den Anbieter			-20.583		10.000	1,00	0	0	100
3	§ 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG	Leistungen von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben, müssen als Einkünfte i.S.d. § 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG auch in der Steuererklärung angegeben werden.	6	.			10.000	1,00	0	0	100
4	§ 20 Absatz 3a EStG	Bescheinigung der auszahlenden Stelle über nicht vorgenommene Korrektur beim Kapitalertragsteuerabzug			4.390		1.000	1,00	0	0	100
5	§ 20 Absatz 3a EStG	Nachweis des Steuerpflichtigen mittels einer Bescheinigung der auszahlenden Stelle über nicht vorgenommene Korrektur beim Kapitalertragsteuerabzug	1	.			1.000	1,00	0	0	100
6	§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG	Keine Steuerbarkeit mehr für private Veräußerungsgeschäfte von Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Diese sind damit in der Steuererklärung nicht mehr anzugeben.	-4	.			1.000	1,00	0	0	100
7	§ 35a Absatz 3 EStG	Durch den Ausschluss der Doppelförderung durch weiterer Programme (geltendes Recht: nur CO2-Gebäudesanierungsprogramm) können die entsprechenden Kosten nicht mehr steuerlich berücksichtigt werden. Diese müssen daher auch nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden, d.h. in entsprechenden Fällen ist eine Information weniger in der Steuererklärung nötig (oder nachzuweisen, dass die Kosten nicht durch ein anderes Programm gefördert worden sind.)	-5	.			50.000	1,00	0	0	100
8	§ 36 Absatz 5 EStG i.V.m. § 16 Absatz 3a EStG	Antrag des Steuerpflichtigen, Steuer auf den Aufgabegewinn in 5 gleichen Jahresraten zu entrichten, wenn das Besteuerungsrecht Deutschlands hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung sämtlicher Wirtschaftsgüter ausgeschlossen ist			6.040		3.000	1,00	0	0	100
9	§ 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale: Meldebehörden teilen auch Datum der Änderung des Personenstands mit (Erweiterung des Datensatzes um eine Information) und BZSt speichert diese weitere Information					600.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratie-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
10 **)	§ 39e Absatz 9 Satz 5 und 6 EStG	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale: Meldebehörden müssen zur verbesserten Zuordnung der Daten künftig neben IDNr. auch Geburtsdatum übermitteln und erforderlichenfalls das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139 Absatz 6 Satz 2 AO) zur Übermittlung verwenden (Erstmeldung 2010)					50.000.000	2,00	0	0	100
11	§ 39e Absatz 9 Satz 5 und 6 EStG	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale: Meldebehörden müssen zur verbesserten Zuordnung der Daten künftig neben IDNr. auch Geburtsdatum übermitteln und erforderlichenfalls das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139 Absatz 6 Satz 2 AO) zur Übermittlung verwenden (Dauerbetrieb)					10.000.000	1,00	0	0	100
12	§ 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG	Auszahlende Stelle muss dem Betriebsstättenfinanzamt nach Maßgabe der StDÜV elektronisch mitteilen, dass es sich um unentgeltliche Übertragung handelt				391.907	238.000	1,00	0	0	100
13	§ 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Satz 6 EStG	Bei Kapitalerträgen als Betriebseinnahmen kann Befreiung vom Steuerabzug für bestimmte Ertragsarten künftig entsprechend eines Musters statt eines Vordrucks beantragt werden sowie Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von 10 auf 6 Jahre				-313	100	1,00	0	0	100
14	§ 44a Absatz 2a i.V.m. Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG	Aufnahme der Identifikationsnummer (ggf. auch des Ehepartners) als zusätzliche Information für die Erteilung eines Freistellungsauftrags	1				6.000.000	1,00	0	0	100
15 **)	§ 44a Absatz 2a EStG	Meldestellen i.S.d. § 45d Absatz 1 Nummer 5 EStG fragen Identifikationsnummer bei ihren Kunden mit Freistellungsaufträgen ab. Bürger teilen Identifikationsnummer den v.g. Meldestellen mit.	2	0,55			6.000.000	1,00	0	0	100
16 **)	§ 44a Absatz 2a EStG	Meldestellen i.S.d. § 45d Absatz 1 Nummer 5 EStG können Identifikationsnummer automatisiert beim BZSt abfragen (einschl. Kosten für die Kundeninformation über die automatisierte Abfrage)				105.475.000	51.000.000	1,00	0	0	100
17 **)	§ 44a Absatz 2a EStG	Meldestellen i.S.d. § 45d Absatz 1 Nummer 5 EStG fragen Identifikationsnummer direkt bei ihren Kunden mit Freistellungsaufträgen ab				28.000.000	6.000.000	1,00	0	0	100
18 **)	§ 44a Absatz 2a EStG	BZSt muss Identifikationsnummer Meldestellen i.S.d. § 45d Absatz 1 EStG auf deren Anfrage hin mitteilen					54.000.000	1,00	0	0	100
19	§ 45d Absatz 1 EStG	Erweiterung der Mitteilungspflicht der zum Kapitalertragsteuerabzugverpflichteten um weitere Angaben (Identifikationsnummer, § 45d Absatz 1 Nummer 1 EStG) sowie in Fällen von NV-Bescheinigungen				200.000	3.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
20 **)	§ 45d Absatz 1 EStG	Erweiterung der Mitteilungspflicht der zum Kapitalertragsteuerabzugverpflichteten um weitere Angaben (Identifikationsnummer, § 45d Absatz 1 Nummer 1 EStG) sowie in Fällen von NV-Bescheinigungen (einmalige Programmierkosten)			1.800.000		3.000	1,00	0	0	100
21	§ 45d Absatz 3 EStG	Erweiterung der Mitteilungspflicht für inländische Versicherungsmittler um weitere Angaben (§ 45d Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 EStG) sowie weitere Angaben			2.507		1.000	1,00	0	0	100
22	§ 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG	Wegfall der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung in Bagatellfällen (Arbeitslohn < 10.200 € bzw. < 19.400 € bei Ehegatten)	-35	.			250.000	1,00	0	0	100
23 ***	§ 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG	Wegfall der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung in Bagatellfällen (Arbeitslohn < 10.200 € bzw. < 19.400 € bei Ehegatten)					250.000	1,00	0	0	100
24 **)	§ 52b Absatz 5 EStG	Finanzverwaltung hat die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nach dem Starttermin einmalig den Bürgerinnen und Bürgern mitzuteilen					.	1,00	0	0	100
25	§ 52b Absatz 7 EStG	Austellung einer Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts für den Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmer, denen keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde					.	1,00	0	0	100
26	§ 52b Absatz 8 Satz 1 EStG	Mitteilung der gespeicherten ELStAM durch das Finanzamt auf Anfrage des Steuerpflichtigen					.	1,00	0	0	100
27	§ 52b Absatz 8 Satz 2 EStG	Arbeitnehmer kann ELStAM für bestimmte Arbeitgeber sperren oder freigeben lassen	9	.			4.000.000	1,00	0	0	100
28	§ 52b Absatz 8 Satz 3 EStG	Arbeitgeber muss Arbeitnehmer für Zwecke der Positivliste (Freigabe der ELStAM) die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers mitteilen, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird			1.006.667		2.000.000	1,00	0	0	100
29	§ 52b Absatz 8 Satz 4 EStG	Mitteilung der Sperrung der ELStAM (Negativliste) an den Arbeitgeber					.	1,00	0	0	100
30	§ 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG i.V.m. § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG und § 22a Absatz 1 EStG	Die Entnahme von geförderten Altersvorsorgevermögen zum Erwerb des Pflichtanteils an einer Genossenschaft ist nur noch bis zum Beginn der Auszahlungsphase zulässig. Da ab Beginn der Auszahlungsphase verschiedene Bescheinigungen/Mitteilungen mit Dauerwirkung erteilt/erstellt werden, entfällt mit der Beschränkung der Entnahme die Notwendigkeit einer Korrektur der Bescheinigungen bzw. Mitteilungen.			-8.320		1.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
31	§ 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 EStG i.V.m. § 11 Absatz 3 Satz 5 AltVDV	Die Einzahlung zur Minderung des Wohnförderkontos ist nur noch bis zum Beginn der Auszahlungsphase zulässig. Da ab Beginn der Auszahlungsphase verschiedene Bescheinigungen/Mitteilungen mit Dauerwirkung erteilt/erstellt werden, entfällt mit der Beschränkung des Einzahlungszeitpunktes die Notwendigkeit einer Korrektur der Bescheinigungen bzw. Mitteilungen. Außerdem keine Mitteilungspflicht des Anbieters gegenüber einem anderen Anbieter nach § 11 Absatz 3 Satz 5 AltVDV.			-1.880		1.000	1,00	0	0	100
32	§ 93 Absatz 1a Satz 1 EStG i.V.m. § 94 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 EStG	Die externe Teilung im Versorgungsausgleich zu den Zielversorgungsträgern "gesetzliche Rentenversicherung" und "Versorgungsausgleichskasse" soll nicht mehr zu einer schädlichen Verwendung führen. Damit entfallen für den Anbieter des Altersvorsorgevertrages in diesen Fällen die Mitteilungspflichten nach § 94 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 EStG			-1.692		300	1,00	0	0	100
33	§ 93 Absatz 1a Satz 1 EStG i.V.m. § 94 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 EStG	Die externe Teilung im Versorgungsausgleich zu den Zielversorgungsträgern "gesetzliche Rentenversicherung" und "Versorgungsausgleichskasse" soll nicht mehr zu einer schädlichen Verwendung führen. Damit entfällt in diesen Fällen die Mitteilungspflicht der zentralen Stelle nach § 94 Absatz 1 Satz 2 EStG.					300	1,00	0	0	100
34	§ 93 Absatz 4 EStG	Mitteilungspflicht des Zulageberechtigten über Absicht zur Kapitalübertragung, Zeitpunkt der Kapitalübertragung und Aufgabe der Absicht zur Kapitalübertragung im Fall der nicht wohnungswirtschaftlichen Verwendung des Darlehens eines Altersvorsorgevertrags	20	0,55			500	1,00	0	0	100
35	§ 94 Absatz 2 Satz 2 EStG	Abschaffung der bislang vorgesehenen Information über die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags nach § 94 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 90 Absatz 4 Satz 5 EStG von der zentralen Stelle an den Anbieter, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Zulageberechtigtem erloschen ist					90.000	1,00	0	0	100
36	§ 94 Absatz 2 Satz 2 EStG	Abschaffung der bislang vorgesehenen Information über die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags nach § 94 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 90 Absatz 4 Satz 5 EStG von der zentralen Stelle an den Anbieter, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Anbieter und Zulageberechtigtem erloschen ist. Damit entfällt bei Anbietern auch der Aufwand der Entgegennahme und Zuordnung der Meldung zu den Vertragsunterlagen.			-345.600		90.000	1,00	0	0	100
37	§ 8 Absatz 9 Satz 8 KStG	Unternehmen müssen künftig auch Erklärung für Spartenverlustvorträge abgeben			61.306		4.200	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für		Verwaltung in EUR (insgesamt)	Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)				A	B	C
38	§ 20 Absatz 2 Satz 3 KStG	Für die steuerliche Anerkennung von Schadensrückstellungen müssen künftig auch inländische Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der auf § 55a VAG beruhenden BerVersV entsprechend anwenden.			24.154		204	1,00	0	0	100
39	§ 10a Satz 9 GewStG	Unternehmen müssen künftig auch Erklärung für Spartenverlustvorträge abgeben			61.306		4.200	1,00	0	0	100
40	§ 3a Absatz 8 UStG	Güterbeförderungen, im Zusammenhang mit der Güterbeförderung stehende Leistungen (z.B. Beladen, Entladen oder Umschlagen), Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und Reiseleistungen im Drittlandsgebiet müssen vom leistungsempfangenden Unternehmer nicht mehr angemeldet werden bzw. es wird kein Vorsteuerabzug vorgenommen. Der leistende Unternehmer muss diesen Umsatz als nicht steuerbaren Umsatz erklären und nicht mehr in der Zusammenfassenden Meldung anmelden bzw. hat keine Umsatzsteuer in der Rechnung auszuweisen.			-78.027		11.000	1,00	0	100	0
41	§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG	Verpflichtende elektronische Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen anstatt der bislang vorgesehenen Papierform (mit Härtefallregelung)			-80.724.600		5.346.000	1,00	0	44	56
42	§ 4 Absatz 5 InvStG	Bei der Steuerfestsetzung ist auf Antrag des unbeschränkt Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtigen § 4 Absatz 3 InvStG nicht anzuwenden, soweit ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge aus einem ausländischen Investmentanteil ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Absatz 2 Satz 7 InvStG enthalten (einschl. Nachweis der Anlegerstellung)			31.207		2.000	1,00	0	0	100
43	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e, f und h InvStG	Der Katalog der von Publikumsfonds zu veröffentlichenden Besteuerungsgrundlagen wird aktualisiert und geringfügig ausgeweitet.			42.240		11.000	1,00	0	0	100
44	§ 31b AO	Mitteilung der Finanzbehörden an zuständige Verwaltungsbehörden über Tatsachen, die auf eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Geldwäschegesetz schließen lassen						1,00	0	0	100
45	§ 146 Absatz 2a AO	Antrag auf Führung / Aufbewahrung elektronischer Bücher künftig auch in Nicht EU/EWR-Staaten (ohne bislang erforderliche Zustimmung des ausl. Staates zur Durchführung des Datenzugriffs)			-3.020		100	1,00	0	0	100
46	§ 13 Absatz 1 Satz 2 5. VermBG	Für Anträge auf Arbeitnehmersparzulage sind künftig Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr erforderlich	-3	.			1.000.000	1,00	0	0	100
47	§ 2a Satz 2 WoPG	Für Anträge auf Wohnungsbauprämie sind künftig Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr erforderlich	-3	.			3.000.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in EUR (insgesamt)	Verwaltung in EUR (insgesamt)			A	B	C
48	§ 8 Absatz 1 Satz 5 AltZertG	Prüfungsverband der Genossenschaft muss die Zertifizierungsstelle in den Fällen einer zertifizierungserheblichen Satzungsänderung informieren			2		1	1,00	0	0	100
49	§ 2a Absatz 4 StStatG	Daten können von stat. Ämtern im Auftrag der obersten Finanzbehörden mittels sicherem Datentransfer auch direkt an Forschungseinrichtungen weiter gegeben werden					.	1,00	0	0	100
50	§ 4 Absatz 5 StStatG	Halbjährliche Meldung der Finanzbehörden an BZSt in Fällen, in denen Arbeitgeber Kindergeldbeträge von der angemeldeten Lohnsteuer in Abzug gebracht haben					.	1,00	0	0	100
51	§ 5 StStatG	Identifikationsmerkmale müssen für Steuerstatistik als zusätzliche Hilfsmerkmale aufgenommen werden					.	1,00	0	0	100
52	§ 7 Absatz 6b StStatG	Daten können von stat. Ämtern im Auftrag der obersten Finanzbehörden mittels sicherem Datentransfer auch direkt an Forschungseinrichtungen weiter gegeben werden.					.	1,00	0	0	100
53	§ 7a Absatz 4 StStatG	Daten können von stat. Ämtern im Auftrag der obersten Finanzbehörden mittels sicherem Datentransfer auch direkt an Forschungseinrichtungen weiter gegeben werden.					.	1,00	0	0	100
54	§ 121f Absatz 1 Satz 6 VAG	Schriftliche Information des Vorversicherers über Wirksamwerden der Bestandsübertragung durch übernehmendes Versicherungsunternehmen			1.725		4	1,00	0	80	20
55	§ 121f Absatz 3 VAG	Gesuch um Genehmigung der Umwandlung eines Rückversicherungsunternehmens			598		2	1,00	0	80	20
56	§ 121i Absatz 4 Satz 6 VAG	Schriftliche Information des Vorversicherers über Wirksamwerden der Bestandsübertragung durch übernehmende Niederlassung			431		1	1,00	0	80	20
57	§ 5c Absatz 2 2. BMeldDÜV	Meldebehörden übermitteln dem BZSt auf Grund des § 39e Absatz 2 Satz 2 EStG unter Angabe der Identifikationsnummer der betroffenen Person bestimmte Daten in automatisierter Form (BZSt-Einkommensteuermitteilung)					.	1,00	0	0	100

Summe ohne Einmalkosten in EUR					-79.349.557	0
Summe Einmalkosten in EUR					135.275.000	0

national
EU-Ebene
international

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z.B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.